Ostdeutsche Bau-Zeitung Breslau
vereinigt mit
Mitteldeutsche Bau-Zeitung Leipzig
39. Jahrgang 7. August 1941 Nummer 32

Baupolizeilicher Streifzug

Von Baurat Dipl.-Ing. Precht, Bochum

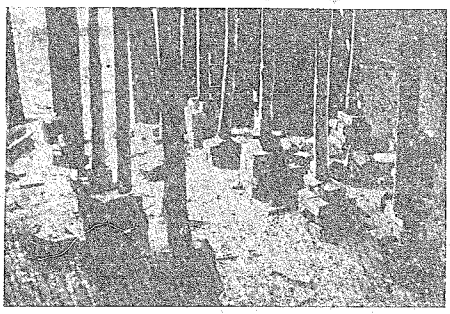

Abbildung 1: Stützen auf Steinstapel

Teil I

In den nachstehenden Ausführungen soll auf besonders häufig vorkommende **Verstöße gegen die baupolizeilichen Bestimmungen** — gemeint sind hier insbesondere die Vorschriften über die Ausführung von Beton- und Eisenbetonarbeiten — hingewiesen und auf ihre Vermeidung durch Gegenüberstellung richtiger Ausführungen hingewirkt werden. Ist doch die im Interesse der einwandfreien Ausführung und Sicherheit der Konstruktionen oder Bauwerke unerläßliche Abstellung der Mängel für den Unternehmer oft mit einem empfindlichen Aufwand an Zeit und Arbeitskraft verknüpft.

Aufstellung und Ausführung von Schalungsstützen.

So hat die Baupolizei oft die Aufstellung oder Ausführung der Schalungsstützen zu beanstanden. Vielfach werden die Stützen der Eisenbetondecken auf mehrschichtige Steinstapel gestellt. Diese Ausführung gewährleistet aber keineswegs den festen Stand der Stützen, kann vielmehr während des Betonierens leicht den Einsturz der Deckenschalung und damit Sach- und Personenschäden herbeiführen. Bei den Stützen für die Kellerdecken wird ebenfalls oft beobachtet, daß Stützen auf gestapelte Ziegelsteine oder auf kurze Schalbretterabfälle bis zu 10 cm Länge gestellt werden, die unmittelbar auf dem Erdreich verlegt sind. In solchen Fällen besteht dann Gefahr, daß die Stützen unter Einwirkung von Grund- und Regenwasser infolge Aufweichens des Erdreiches absinken. Die Stützen müssen selbstverständlich eine unverrückbare Unterlage erhalten. Stehen die Stützen auf Beton, so genügt im allgemeinen ein Brett von 2,5 cm Stärke. Bei Überführung der Stützenlasten auf den Erdboden sind zur Verteilung der Lasten jedoch stets dicke Bohlen, Balken oder Kanthölzer erforderlich. Bei sehr schlechtem oder gefrorenem Untergrund muß schließlich für eine Überbrückung dieses Baugrundes, d. h. für die Abstutzung der Lagerhölzer auf frag- bzw. frostsichere Fundierung Sorge getragen werden, um ein Absinken der Rüstung in den nicht tragfähigen oder auftauenden Untergrund zu verhindern. Maßnahmen gleicher oder ähnlicher Art sind besonders geboten, falls frostschiebender Boden (Lehm, Schluff, Ton) bei Grundwassernähe vorliegt. Der frostschiebende Boden kann aus dem feuchten Untergrund oder aus dem Grundwasser selbst Feuchtigkeit hochsaugen, so daß sich Eislinsen bilden, welche auf die Stützen einen beträchtlichen zusätzlichen Druck ausüben. Hat sich doch gezeigt, daß die Hebung des Untergrundes durch Frostlinsen stets dort, wo die Schalungsstützen für Eisenbetondecken unmittelbar auf frostgefährlichem Untergrund bei Grundwassernähe aufgesetzt waren, zu sehr unangenehmen Folgen geführt hat. Die Hubkraft der Frostlinsen konnte unter fertig betonierten Decken das Auskniken von Notstützen herbeiführen, hat auch schon eine 8 Tage alte Betondecke samt den daran hängenden Eisenbetonsäulen und dem Mauerwerk in Zementmörtel (bis zur Pappfuge) um 2½ cm hochzuheben vermocht. Beim Bau einiger Reichsautobahnbrücken ist ebenfalls die Verdrückung und Hebung der Schalung im Winter beobachtet worden*).

Von Wichtigkeit ist weiter die richtige Ausführung des Stützenstoßes, welcher zur Einsparung von Holz jetzt öfter zur Anwendung kommen dürfte. Auf keinen Fall darf der Stoß im mittleren Drittel der Stütze liegen, da in diesem Bereich die Knickgefahr für

*) Vgl. Kogler/Scheidig, Baugrund und Bauwerk, Seite 266.

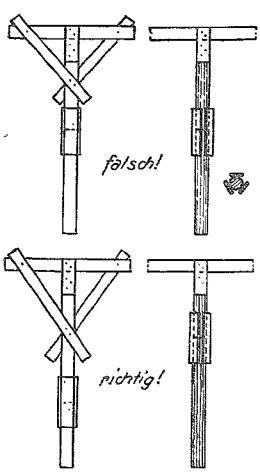

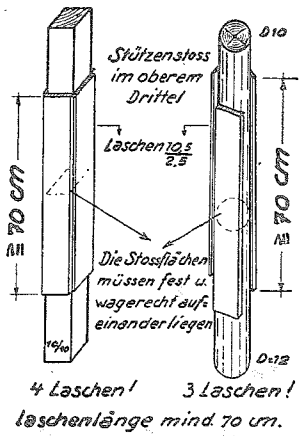

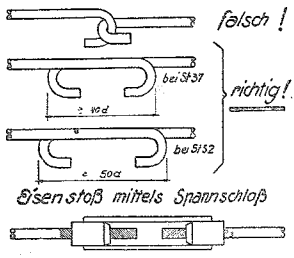

Links **Abbildung 2:** Stützenstoß nur im oberen oder unteren Drittel — Mitte **Abbildung 3:** Stützenstoß — Rechts **Abbildung 4:** Stoß der Zugeisen
(3 Fotos Stadtbildstelle Bochum; sämtliche Zeichnungen vom Verfasser)

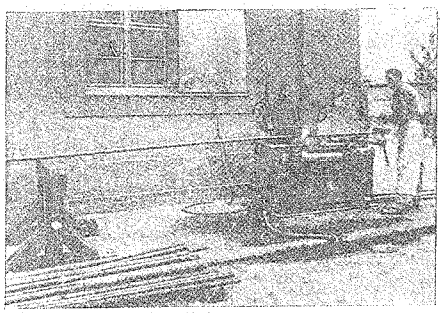

Abbildung 5: Stumpfschweißmaschine

die Stütze am größten ist. Die Stoßstelle darf entweder im oberen oder unteren Drittel der Stütze liegen und muß dann durch mindestens 0,70 m lange, hölzerne Laschen gegen Knicken und Ausbiegen gesichert werden. Bei Rundholzstützen sind drei, bei solchen aus Vierkantholz vier Laschen erforderlich. Jede Stütze darf natürlich nur einmal gestoßen werden, wobei auf waagerechte und dicht aufeinander passende Schnittflächen geachtet werden muß. Unter Platten darf nur jede zweite, unter Balken nur jede dritte Stütze gestoßen sein. Die zwischen der Schalungsstütze und der Unterlage erforderlichen Keile werden in jedem Falle zweckmäßig geheftet, um ein Fortfallen oder Abrutschen der Keile und damit eine Senkung der Stützen zu verhindern. Ausdrücklich muß schließlich noch darauf hingewiesen werden, daß die Verwendung von Stützen mit einer geringeren Zopflänge als 7 cm verboten ist. Unvorschriftsmäßige Ausführungen werden oft mit dem Hinweis auf Holzverknappung oder sogar „Holzersparnis im Sinne des Vierjahresplanes" zu entschuldigen bzw. zu rechtfertigen versucht. Eine Befreiung von der baupolizeilichen Vorschrift ist natürlich nicht möglich, wie auch die vorgenannten Gründe den verantwortlichen Bauleiter im Falle eines Bauunglücks nicht vor der Strafverfolgung schützen würden.

Ausführung von Zugeisenstößen.

Für Großbauten sind in der letzten Zeit die erforderlichen großen Eisenlängen durch Stoßen von Walzlängen hergestellt worden. Bei Eisen unter 25 mm Durchmesser — mit Ausnahme von Trageisen in Zuggliedern (Hängestangen oder Zugbänder) — kann die Ausbildung der Stöße durch Überdecken der Eiseneinlagen erfolgen. Eine Drahtumwicklung kommt für die Eisen hierbei nicht in Betracht. Die Eisenenden werden lediglich nebeneinander gelegt und mit Rundhaken versehen, wobei die Überdeckungslänge bei Handelseisen mindestens das 40 fache und bei St. 52 das 50 fache des Eisendurchmessers betragen muß. Unzulässig ist es aber, wenn die mit Haken versehenen Eisenenden einfach ineinander gehakt werden. Bei Eisen mit größerem Durchmesser als 25 mm muß der Stoß jedoch mit Hilfe eines Spannschlosses ausgebildet werden. Für Handelseisen und Stahl 52 besteht außerdem noch die Möglichkeit, geschweißte Stöße auszubilden. Die hierbei aber noch häufig angewandte Lichtbogen- oder Gasschmelzschweißung ist aber baupolizeilich nicht mehr zugelassen. Es hat sich gezeigt, daß bei dieser Art Schweißung die im Stahl entstehenden Härtungserscheinungen zu plötzlichen, verformungslosen Trennungsbrüchen geführt haben. Zur Vermeidung von Gefahren ist daher nach den Eisenbetonbestimmungen nur noch die Widerstandsstumpfschweißung statthaft, da diese Art Schweißung die größte Gewähr für hohe Festigkeit und geringe Härtungserscheinung an der Stoßstelle bietet. Auf den hierfür entwickelten Schweißmaschinen werden beim Erhitzen der Stoßstellen die Stirnflächen der Stäbe unter oftmaliger Änderung ihres Abstandes bis zum Schmelzen erhitzt und dann unter Druck verbunden. Der Schweißbart muß dabei allseitig gleichmäßig über den Stabquerschnitt heraustreten. An der Stoßstelle kann der Querschnitt dann nur mit 80 % in Rechnung gestellt, dieser Querschnittsverlust durch allseitig eingebettete Zulageeisen aber wieder ausgeglichen werden. Im Gegensatz zum Handelsstahl und hochwertigen Betonstahl ist jedoch für sämtliche Sonderstähle (Torstahl, Drillwulststahl usw.) das Schweißen in jeder Form untersagt. Bekanntlich sind die Sonderstähle durch Kaltverformung auf eine höhere Festigkeit gebracht worden, die unter Einwirkung der beim Schweißvorgang an der Stoßstelle entstehenden großen Hitze aber wieder verlorengehen würde.

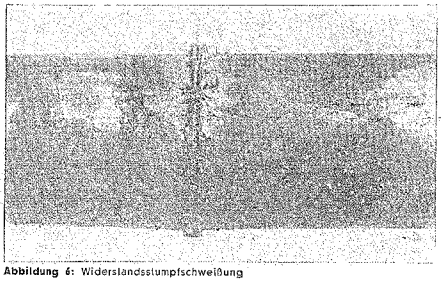

Abbildung 6: Widerstandsstumpfschweißung

Verwendung von Alteisen im Hochbau.

Zu häufigen baupolizeilichen Beanstandungen führt die Verwendung von Alteisen im Hochbau, wenn die hierfür geltenden Bestimmungen nicht genügend beachtet werden. Der Bauherr oder sein Beauftragter verabsäumt es oft, die beabsichtigte Wiederverwendung von Alteisen (gemäß § 8, 2 der Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau) in der statischen Berechnung anzugeben und die zulässige Beanspruchung gemäß dem Erhaltungszustand im Einvernehmen mit der Baupolizei herabzusetzen. Die als Decken-, Fensterträger und dergleichen verlegten Altträger oder Altschienen haben dann vielfach nicht die erforderliche Tragfähigkeit, so daß dann die Verstärkung der Konstruktion oder die Auswechselung der Alteisen erforderlich wird. Altträger oder Altschienen mit Rissen oder Verbiegungen oder solche mit sehr starken Rostanfressungen müssen von der Verwendung überhaupt ausgeschlossen werden.

Bei Altschienen muß berücksichtigt werden, daß diese oft 25 und mehr Jahre im Eisenbahnbetriebe eingebaut gelegen haben. Durch die millionenfachen Erschütterungen haben sie besonders am Schienenkopf nicht unwesentliche Änderungen ihres Gefüges und ihrer Festigkeit erfahren und schwer feststellbare Risse und Sprünge erhalten. Die zulässige Beanspruchung der Altschienen beträgt daher in der Regel höchstens 1000 kg/cm². Bei der Ermittlung des erforderlichen Profils muß auch die Abnutzung der Schiene berücksichtigt werden. In der Regel kann das Widerstandsmoment mit $W_x = 0{,}06\ h^3$ angenommen werden, wobei h die Höhe der abgenutzten Schiene ist. Bei Stützweiten von etwa 2,5 m ab ist ferner die rechnungsmäßige Durchbiegung nachzuweisen und darauf zu achten, daß die Durchbiegung im allgemeinen das Maß von 1/500 nicht übersteigt. In diesem Falle wird die Verwendung von Altschienen, die besonders in den Industriebezirken auf den Baustellen immer wieder zu finden sind, sehr unwirtschaftlich und muß sogar als Eisenverschwendung bezeichnet werden. Die Schiene ist eben kein Träger. Eine Nachrechnung zeigt sofort, daß im Vergleich zu I-Trägern die annähernd gleichtragenden Altschienen ein wesentlich höheres Metergewicht haben. Bei einer Stützweite von 5,00 m und einer Last Q = 2,3 to errechnet sich unter Berücksichtigung der zulässigen Beanspruchung, der Schienenabnutzung und der zulässigen Durchbiegung das erforderliche Profil mit S 49 bei einem Gesamteisengewicht von 245 kg. Bei gleicher Stützweite und gleicher Last genügt aber schon ein I-Träger NP 16 mit einem Gesamtgewicht von 90 kg, während bei Ausführung von Eisenbetonbalken der Eisenbedarf sogar bis auf 18 kg gedrückt werden kann. (Fortsetzung folgt.)

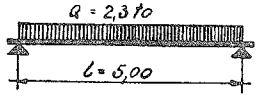

		erf. Profil	Ges. Eisengew. kg
Alteisen I	$\sigma_{zul} = 1000\ kg/cm^2$, $W_{x\,zul} = 0{,}06\ h^3$ bei Stützweiten über 2.50 m, $f_{zul} = l/500$	S 49	245
I Träger I	$\sigma_{zul} = 1400\ kg/cm^2$	NP 16	90
Eisenbetonbalken			
St 37	$\sigma_{zul} = 1400\ kg/cm^2$	—	28
St 52 Sonderstahl	$\sigma_{zul} = 1800\ kg/cm^2$	—	18

Abbildung 7: Gegenüberstellung des Eisenverbrauchs bei Verwendung von Alteisen, Normalprofilträger und Eisenbeton.

Umsatzsteuerpflicht bei Gestellung von Arbeitskräften / Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung

Von Dr. jur. et rer. pol. K. Wuth, Berlin

Von wesentlicher Bedeutung ist für die Gestellung von Arbeitskräften seitens eines Unternehmers an eine andere Firma die grundsätzliche Änderung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Wenn ein Unternehmer seine bei ihm im Arbeitsvertrag stehenden Gefolgschaftsmitglieder zeitweise einem anderen Unternehmer gegen Erstattung der Löhne und einen Zuschlag für Unkosten und Mühewaltung zur Verfügung stellt, so wurden nach der bisherigen Rechtsprechung zwei Fälle unterschieden. War nach den tatsächlichen Verhältnissen Gegenstand des Vertrages die Herbeiführung eines Arbeitserfolges durch Ausnutzung der Arbeitskraft und der Sachkenntnis der Arbeiter (Werkvertrag), so war der Unternehmer mit dem gesamten vereinnahmten Betrage einschließlich der erstatteten Arbeitslöhne umsatzsteuerpflichtig. War ihm dagegen lediglich die Gestellung von Arbeitern übertragen, ohne daß die Herbeiführung eines Arbeitserfolges oder die Herstellung eines Werks von ihm geschuldet wurde, so hatte er, da nach der bisherigen Auffassung Gegenstand des Vertrages lediglich die Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte war, nur den prozentualen Zuschlag zu den Arbeiterlöhnen mit der Umsatzsteuer zu versteuern.

Diese Unterscheidung hat der Reichsfinanzhof aufgegeben und grundsätzlich für alle Fälle, in denen ein Unternehmer seine bei ihm im Arbeitsvertrag verbleibenden Gefolgschaftsmitglieder einem anderen zeitweise zur Verfügung stellt, nicht nur den prozentualen Aufschlag, sondern auch die erstatteten Arbeitslöhne für umsatzsteuerpflichtig erklärt (früher RFH. vom 25. September 1935, V A 340/34 RSIBl. S. 1471, nunmehr RFH. vom 24. Januar 1941, V 332/39 RSIBl. S. 133).

Auf Grund der Prüfung aller Unterlagen, die in dieser und in ähnlichen Sachen vorliegen, könne die bisherige Rechtsprechung, wie der Reichsfinanzhof ausführt, nicht aufrecht erhalten werden.

Entgelt im Sinne des Umsatzsteuerrechts sei grundsätzlich der Gesamtbetrag aller Aufwendungen, die der Empfänger einer Leistung an den Leistenden entrichten müsse, um diese von ihm zu verlangen. Es komme daher entscheidend darauf an, zu welcher Leistung der Gesteller der Arbeitskräfte verpflichtet sei, ob sich seine Leistung in der bloßen Heranführung der Arbeitskräfte erschöpfe oder ob er darüber hinaus zu gewährleisten hätte, daß diese (vertraglich ihm verpflichteten) Kräfte eine bestimmte Tätigkeit ausübten. Vereinbare ein Bauunternehmer mit einem Industriewerk, er werde ihm auf einen Monat 100 Arbeiter für Hilfsarbeiten stellen, so genüge es zur Erfüllung dieses Vertrags nicht, daß er nur eine Liste mit den Namen seiner 100 Arbeiter einreiche oder daß er diese Arbeiter lediglich an die Arbeitsstätte heranbringe und zur Arbeit bereitstelle, sondern seine Leute müßten dort auch tätig werden. Würde er für eine Arbeit, die erhebliche Körperkräfte voraussetze, schwächliche oder nicht ganz gesunde Leute entsenden, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, so hätte er damit seiner Vertragspflicht nicht genügt. Die Arbeiter müßten einmal imstande sein, die aufgetragene Arbeit zu verrichten, andererseits müßten sie weisungsgemäß tätig werden, und dafür erhielten sie ihren Lohn. Da sie Arbeiter des Gestellers blieben, zahle er ihnen diesen Lohn als ihr Arbeitgeber. Nur an ihn könnten sie sich bei Meinungsverschiedenheiten halten, das Werk hätte ihnen gegenüber keine eigene Verpflichtung. Es könne aber ihre Arbeitskraft nur erlangen, wenn es den Gesteller instandsetze, sie ordnungsmäßig zu entlohnen. Das Werk gäbe ihm diese Summen zur Weiterleitung an die Arbeiter. Träte der Fall ein, daß das Werk die Lohngelder nicht am Zahlungstag bereitgestellt hätte oder daß sie im Betrieb des Gestellers verlorengegangen wären, so könnten die Arbeiter, obwohl sie für das Industriewerk tätig geworden seien, keine Ansprüche gegen dieses erheben.

Die bisherige Rechtsprechung, nach der die Löhne in das umsatzsteuerpflichtige Entgelt nicht einzubeziehen waren, habe vor allem auf die Verhältnisse des Arbeitsmarktes in der Inflationszeit Rücksicht genommen, die sich inzwischen entscheidend geändert hätten. Allerdings solle nicht ein Einwand gegen die wirtschaftliche Berechtigung derartiger Verträge erhoben werden, die sich aus der im Bergbau üblichen Gedingearbeit historisch entwickelt hätten und deren grundsätzliche Bedeutung im Wirtschaftsleben keineswegs verkannt werde; andererseits wären sie weder als Ideallösung noch als arbeitspolitisch erwünscht in Presseäußerungen bezeichnet worden. Bei einer Reihe von Betrieben trete z. B. in der kalten Jahreszeit vorübergehend ein Minderbedarf an Arbeitskräften ein, wie an Bau- und Ziegeleiarbeitern, die aushilfsweise zu Arbeiten in Bergwerken oder Hütten herangezogen wurden. Der Gesteller der Arbeitskräfte sei aber an der Erhaltung seines Arbeiterstammes persönlich interessiert; er bleibe daher Arbeitgeber.

Bei den im Wirtschaftsleben üblich gewordenen und von den Großunternehmern in ständiger Wiederholung geschlossenen umfassenden Verträgen, durch die sie sich fortlaufend von einem Betriebsführer gegen ausdrückliche Zubilligung eines Gewinnanteils Arbeitskräfte für ihr Werk zeitweilig zur Verfügung stellen ließen, könne, auch wenn es sich um Hilfsarbeiter handele, niemals von bloßer Aushilfe die Rede sein, wie etwa bei den reinen Aushilfen aus Gefälligkeit unter Handwerkern. Der Unternehmer „stelle" vielmehr seine Arbeiter, die sich ihm gegenüber von vornherein auch zum Tätigwerden bei anderen Stellen verpflichtet hätten und zahle ihnen dafür den Lohn aus eigener Vertragsverpflichtung und erhalte diese Beträge ersetzt, die dann für ihn einen Teil seiner umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen würden.

Mit dieser Auslegung ergäbe sich, wie es weiter heißt, praktisch die umsatzsteuerlich gleiche Behandlung einschlägiger Fälle, ohne Rücksicht darauf, ob reine Arbeitergestellung oder Herbeiführung eines Arbeitserfolges (Werkvertrag) vereinbart sei. Die Wirtschaftskreise handhabten vielfach auch die beiden Vertragsformen nebeneinander, z. B. als Werkvertrag („Wir beauftragen Sie mit dem Verladen von Koks. Sie erhalten pro Tonne 0,42 RM. Hierin ist eingeschlossen Ein- und Aussetzen der Wagen usw.") oder als Arbeitergestellung: („Wir beauftragen Sie mit der Gestellung von 100 Kokslade-arbeitern. Wir vergüten 0,42 RM je Tonne. Hierin ist eingeschlossen das Ein- und Aussetzen der Wagen usw. Für die Herbeiführung eines Arbeitserfolges haften Sie nicht."). Die im Wirtschaftsablauf täglich wiederkehrenden typischen Verträge erforderten eine einheitliche Behandlung in der Umsatzsteuerbelastung. Mit der Vermietung einer betriebsfertigen Maschine, zu der der Mieter den Betriebsstoff aus eigenen Beständen liefere, könne die Arbeitergestellung nicht verglichen werden. Die Auszahlung der Arbeiterlöhne sei niemals etwa als eine Naturalleistung des Werkes anzusehen, sondern beruhe unmittelbar auf der Verpflichtung zwischen dem Gesteller und seinen Arbeitern.

Umsatzsteuerpflicht besteht hiernach bei Verträgen über die Gestellung von Arbeitskräften künftig für die erstatteten Löhne neben dem Zuschlag, wenn die gestellten Arbeiter in ihrer vertraglichen Bindung zu dem bisherigen Arbeitgeber verbleiben, also nicht für die Zeit ihrer Beschäftigung bei einem anderen Auftraggeber in aller Form dessen Arbeitnehmer werden. Ausgenommen sind nur die unbedeutenden erwähnten Fälle einer reinen Aushilfe aus Gefälligkeit oder Berufsverbundenheit, z. B. wenn Handwerksmeister sich zeitweise unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit auf einige Stunden oder Tage (damit einverstandene) Gesellen zur Verfügung stellen, damit der andere, der die anteiligen Stundenlöhne ersetzt, einen besonders eiligen Auftrag fristgemäß ausführen kann.

Erlasse und Verordnungen

Anordnung Nr. 1
des Bevollmächtigten für den Holzbau
[Erhebungen über Aufbau und Auftragsbestand der Holzbauunternehmen]
vom 24. Juli 1941

Um den Werksaufbau, die Leistungsfähigkeit und den Auftragsbestand der Hersteller von Holzhaus-, Hallen- und Barackenbauten zu ermitteln, wird auf Grund der Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Fertigung im Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau vom 30. Juni 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 361) angeordnet:

§ 1.

(1) Hersteller von Holzhaus-, Hallen- und Barackenbauten haben den Aufbau ihres Unternehmens mit Formblatt 1, ihren Auftragsbestand und ihre Aufnahmefähigkeit mit Formblatt 2 zu melden.

(2) Im Anschluß an die Meldung Formblatt 2 melden die Hersteller von Holzhaus-, Hallen- und Barackenbauten mit Formblatt 3 monatlich — beginnend mit dem 1. Oktober 1941 —, welche Holzbauerzeugnisse im Laufe des Berichtsmonats ausgeliefert und neu in Auftrag genommen wurden.

§ 2.

Der Deutsche Holzbauverband regelt seinen Mitgliedern gegenüber die Durchführung dieser Erhebungen und leitet ihnen die Formulare 1—3 zu.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Fertigung im Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau vom 30. Juni 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 361).

Berlin, den 24. Juli 1941.

Der Bevollmächtigte für den Holzbau.
Künzel.

*

Anordnung Nr. 2
des Bevollmächtigten für den Holzbau
[Mitwirkung bei der Auftragsvergabe]
vom 24. Juli 1941

Auf Grund der Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Fertigung im Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau vom 30. Juni 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 361) wird angeordnet:

§ 1.

Bei der Vergabe von Aufträgen auf Herstellung und Lieferung von Erzeugnissen des Holzhaus-, Hallen- und Barackenbaues sind vom Auf-

traggeber dem Bevollmächtigten für den Holzbau, Berlin-Grunewald, Schinkelstraße 1—7, gleichzeitig mit der Auftragserteilung eine Abschrift des Auftragsschreibens, der Baubeschreibung und der Lieferbedingungen einzusenden.

§ 2.

Die bisherige Vergabe der Aufträge durch die Auftraggeber und die Durchführung der Aufträge durch die Hersteller bleiben hierdurch unberührt.

§ 3.

Ich behalte mir vor, in besonders begründeten Einzelfällen eine Auftragsverlagerung oder andere Durchführung der Aufträge anzuordnen sowie abweichende Regelungen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zu treffen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der Verordnung über die Lenkung und Verteilung der Fertigung im Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau vom 30. Juni 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 361).

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. August 1941 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1941.

Der Bevollmächtigte für den Holzbau.
Künzel.

Baunormung

Deutsche Einheitsblätter

Der Deutsche Normenausschuß hat Deutsche Einheitsblätter neu herausgegeben, die vom Beuth-Vertrieb, Berlin SW 68, Dresdener Straße Nr. 97, zum Stückpreis im allgemeinen von 0,30 RM ausschließlich Versandkosten zu beziehen sind. Einheitsblätter entstehen im Kurzverfahren; sie werden aufgestellt, wenn besondere volkswirtschaftliche Notwendigkeiten schnelle Entscheidungen erfordern. Einheitsblätter können später in Normblätter umgewandelt werden.

Für das **Bauwesen** sind erschienen:

DIN E 8570 Fahrbare Turmdrehkrane für die Bauwirtschaft (Träger: Fachgruppe Hebezeuge, Fördermittel und Aufzüge, Wirtschaftsgruppe Bauindustrie). **DIN E 8680 Motor- und Dampfstraßenwalzen,** Bauarten und Hauptabmessungen (Träger: Fachgruppe Aufbereitungs- und Baumaschinen der Wirtschaftsgruppe Maschinenbau, Wirtschaftsgruppe Bauindustrie).

Wettbewerbe

Altenburg (Thüringen). (Allgemeiner Flächenaufteilungsplan und begrenzter Generalbebauungsplan.) Der Oberbürgermeister der Stadt Altenburg schreibt unter allen reichsdeutschen Städtebauern und Architekten, die der Fachgruppe Architektur in der Reichskammer der Bildenden Künste angehören, einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für einen allgemeinen Flächenaufteilungsplan mit Verkehrsplan und Grünzonenplan als Sonderplänen und für einen begrenzten Generalbebauungsplan aus. Namentlich zur Teilnahme aufgefordert wurden Dipl.-Ing. Hans Georg Oechler, Kassel, Regierungsbaumeister Helmut Erdle, Innsbruck, und Architekt Schirrmeister, Jena. Der allgemeine Flächenaufteilungsplan hat das gesamte Gebiet der Stadt Altenburg einschließlich der Randgebiete zu umfassen. Der begrenzte Generalbebauungsplan beschränkt sich im wesentlichen auf das bebaute Stadtgebiet und soll auf Grund des Flächenaufteilungsplanes die wichtigsten Vorschläge für Sanierungen sowie städtebauliche Um- und Neugestaltungen enthalten. Als hauptsächlichste Planungen, die bei dem Wettbewerb besonders zu berücksichtigen sind, gelten die Rathauserweiterung und die Umgestaltung des Marktplatzes, der Bau eines Landeskrankenhauses, eines Finanzamtes, eines Arbeitsamts, eines Feuerwehrdepots, die Errichtung von Hitler-Jugend-Heimen und eines NSV.-Kindergartens. Dazu kommen Erweiterungspläne für die Vereinigten Industriefachschulen der DAF. und des Verwaltungsgebäudes für das Bestattungs- und Friedhofsamt mit der anschließenden Stadtgärtnerei. Außerdem werden Vorschläge erwartet zur Sanierung des Straßenzuges Wallstraße—Zwickauer Straße, für den Bau einer Parallelstraße der Zwickauer Straße und die Abgrenzung der fünf Altenburger Ortsgruppen der NSDAP. Ferner ist vorgesehen der Bau eines weiteren Sportplatzes, die Erschließung der Städtischen Kampfbahn durch eine weitere Zufahrtsstraße, der Bau von Schießständen, die Errichtung eines großen Parteihauses und weiterer Gebäude für die einzelnen Ortsgruppen, einer Stadthalle für mindestens 3000 Besucher, einer neuen Volksschule, einer neuen Jugendherberge sowie eines Hallenbades. Die Anforderungen, die durch den Wettbewerb an die deutschen Städtebauer gestellt werden, sind nicht leicht, ist doch das Altenburger Stadtbild völlig uneinheitlich. Dazu kommen die beträchtlichen Höhenunterschiede des Geländes. Den Wettbewerbsteilnehmern werden zahlreiche Sonderpläne sowie ein Geländemodell des Stadtkreises mit Umgebung im Maßstab 1 : 10 000 zur Verfügung gestellt. **Die Arbeiten sind bis zum 28. Februar 1942 an den Oberbürgermeister der Stadt Altenburg einzureichen.** Es kommen ein Preis von 6000 RM, ein Preis von 3000 RM und ein Preis von 2000 RM zur Verteilung; außerdem sind drei Ankäufe zu je 1000 RM vorgesehen. Dem Preisgericht gehören an: Oberbürgermeister Dr. Grimm als Vorsitzer, Prof. Rogler, Prof. Kästers, Ministerialrat Diez, sämtlich Weimar, Stadtbaurat Sauer, Altenburg, Kreisleiter Hauschild und die Altenburger Ratsherren Dietrich und Otto. Ersatzpreisrichter sind Architekt Salver, Weimar, als Fachpreisrichter und die Ratsherren Koucher und Stölzner. Vorprüfer ist Stadtbaurat Sauer.

Buchbesprechungen

Der Reichsstand des Deutschen Handwerks. Von Reichshandwerksmeister Ferdinand Schramm. Berlin 1941. 60 Seiten. Größe 15,5×23 cm. Verlag Junker & Dünnhaupt, Berlin-Steglitz, Schloßstraße 88. Preis broschiert 1,— RM.

In dieser recht interessanten Schrift bietet der Führer des Deutschen Handwerks in lebendiger Form einen Bericht über das Werden des Handwerks, seine gegenwärtigen und zukünftigen Grundlagen und seine Organisation. Am Schluß sind die Berufsaussichten im Handwerk besprochen worden. Der im „Abriß der Handwerksgeschichte" aufgezeigte Entwicklungsgang des Deutschen Handwerks und die Darlegungen über die soziale, soziologische und kulturelle Bedeutung des Handwerks strafen erneut die Phrasen einstiger „Industrialisierungsprophelen". Gerade im Bauschaffen nimmt die Frage Bauhandwerksbetrieb — Bauindustriebetrieb besondere Bedeutung ein, ja, aus ihr haben sich ganz besondere Einsatzformen der Bauhandwerksbetriebe entwickelt. Die Ausführungen über die Handwerksorganisation und Handwerksförderung werden manche noch immer anzutreffende Unklarheit beseitigen und zum Verständnis des Handwerkers für seine Organisation wesentlich beitragen. Man gebe auch die Schrift dem Nachwuchs in die Hand, der dazu berufen ist, einst die tragenden Jahrgänge des Handwerksschaffens zu stellen.

Fragekasten

Frage Nr. 24. (Streit um Gründungstiefe und Mischungsverhältnis des Fundamentbetons.) Ein Bauunternehmer hat die Fundamente des nicht unterkellerten Teiles eines kleinen Siedlungshauses nur 0,60—0,70 m ausgeführt und die das dazugehörigen Stallgebäudes ebenfalls nicht tiefer gelegt. Für die an das Wohnhaus angebaute Freitreppe ist er sogar nur 0,35 m unter Oberkante Erdreich gegangen. Als vom Bauherrn zugezogener Sachverständiger habe ich die geringe Gründungstiefe beanstandet, da nach der Baupolizeiverordnung die Fundamente frostfrei, also mindestens 0,80 m tief, zu gründen sind. Der ausführende Unternehmer behauptet, daß eine Gründungstiefe von 0,60 m vollauf genüge und meine Ansicht veraltet sei und nur dem Parteiinteresse des Bauherrn dienen solle. Weiterhin habe ich dagegen Einwendungen erhoben, daß die Fundamente des Wohnhauses aus Beton im Mischungsverhältnis 1 : 15 ausgeführt worden sind und die Stallfundamente aus Klamottenbeton bestehen, der so mager ist, daß beim bloßen Anstoßen mit der Schaufel die Steinstücke aus dem Mörtelbett herausfallen. Auch hier behauptet der Bauausführende, daß die von ihm vorgenommene Fundierung ortsüblich wäre und für diese kleinen Häuser vollkommen genüge. Bestehen meine Beanstandungen zu Recht? A. K., K.

Antwort auf Frage Nr. 24. (Streit um Gründungstiefe und Mischungsverhältnis des Fundamentbetons.) Die Tiefe der Gründung müßte eigentlich aus den Zeichnungen zu ersehen sein und das Mischungsverhältnis des Fundamentbetons aus dem Leistungsverzeichnis. Grundsätzlich müssen auch Kleinhäuser, zu denen das genannte Siedlungshaus zu rechnen ist, bis unter die Frostliefengrenze gehende Fundamente haben. Nach der sog. „Einheitsbauordnung für Städte" vom 25. April 1919, nach der im Lande Preußen die sämtlichen Bauordnungen der Städte einheitlich ausgerichtet sind, kann die Baugenehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen. „Einheitsbauordnung für Städte", § 12 Abs. 1: „Tragende Mauern und Pfeiler müssen auf festem, natürlichem oder künstlich befestigtem Boden unter Frostliefe gegründet sein. Für Kleinhäuser kann die Baugenehmigungsbehörde von der Vorschrift, daß die Mauern bis unter Frostliefe geführt werden sollen, Ausnahmen zulassen." In jedem Falle muß also die Mauer bis auf festen oder befestigten Boden hinabgeführt werden, ohne Rücksicht auf die etwa erteilte Ausnahme von der Gründung unter Frostliefe. Schon aus diesem Gesichtspunkte könnten sich Bedenken gegen die Tiefe der Gründung im streitigen Falle ergeben. Weiterhin ist festzustellen, ob in dem vorliegenden Falle eine Ausnahme bewilligt worden ist und welche Gründungstiefe etwa bestimmt worden ist. Liegt keine Ausnahme vor, die nicht die Frostliefe „höher legt", sondern ausschließlich von der Verpflichtung des Hinabgehens unter Frostliefe entbindet, so ist frostfrei zu gründen. Die Grenze unter der der Boden als frostfrei angesehen werden kann, ist zwar nicht ganz einheitlich für das gesamte Reichsgebiet festzulegen, aber die in der Anfrage genannten 0,80 m stellen hier ein Mindestmaß dar, das meist mit 1,00 m, zum Teil sogar mit 1,25 m angegeben wird. Ihre Ansicht wird also völlig zu Unrecht von dem Bauausführenden als „veraltet" bezeichnet. Ausschließlich im Falle der Ausnahmebewilligung würde der Einwand gegen die Fundierungstiefe gegenstandslos sein können.

Auch das Mischungsverhältnis 1 : 15 kann nicht als den „Regeln der Baukunst" entsprechend angesehen werden. Selbst wenn die äußerste Grenze angenommen wird, also MV. 1 : 12, dann ist das MV. des Streiffalles als 25 v. H. zu mager zu bezeichnen (15 — 12 = 3; 12/3 = 25 v. H.). Das allgemein angenommene MV. liegt bei 1 : 8 — 1 : 10, i. M. also 1 : 9. Dr. R., B.

Mitteilungen

der Bezirksstelle Schlesien des Reichsinnungsverbandes des Baugewerkes

Nr. 32. Ostdeutsche Bau-Zeitung — **Getrennt aufbewahren!** — **Breslau, 7. August 1941**

Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien

Fernsprecher: 5 49 87
Postscheckkonto: 78673

Breslau, den 30. Juli 1941.
Sandstraße 10

An alle Mitglieder!

[1] Betreff: Lastenausgleich bei Berufsschulen

Der § 10 des Reichsschulpflichtgesetzes regelt die Erfüllung der Berufsschulpflicht. Ihr ist durch Besuch derjenigen Berufsschule nachzukommen, die von der Schulaufsichtsbehörde für den Berufsschulpflichtigen vorgeschrieben ist. Da nicht in jedem Ort eine Berufsschule oder eine für den Beruf des Jugendlichen geeignete Berufsschule besteht, werden die Jugendlichen häufig in andere als die Wohnsitzgemeinden eingeschult. Der Schulträger beanspruht in solchen Fällen mit Recht von der Abgabegemeinde eine Erstattung der Mehrkosten, die ihm infolge des Besuches der ortsfremden Schüler entstehen. Durch die nachstehende Verordnung zur Durchführung des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 12. 5. 1941 ist nunmehr eindeutig festgestellt, daß der Schulträger in solchen Fällen von dem Träger der für den Wohnsitz zuständigen Berufsschule die Erstattung der tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen kann. Die Verordnung lautet:

„Auf Grund des § 15 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799) wird zur Durchführung des § 10 Absatz 1 dieses Gesetzes verordnet:

§ 1. (1) Besucht der Berufsschulpflichtige gemäß Bestimmung der Schulaufsichtsbehörde eine andere Berufsschule als die seines Wohnsitzes, so kann der Schulträger von dem Träger der für den Wohnsitz zuständigen Berufsschule die Erstattung der tatsächlich entstandenen sächlichen Mehrkosten verlangen.

(2) In Streitfällen entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde.

(3) Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Höchstsätze bestimmen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 in Kraft."

Zu dieser Verordnung ist ein Runderlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 5. 6. 1941 — E IV c 3457/41 — erschienen, der die **Durchführung der Verordnung** wie folgt regelt:

„1. Die Verordnung geht davon aus, daß die Vorschriften über die Unterhaltung des Berufsschulwesens auf den Wohnsitz des Berufsschülers abgestellt sind. Wo daher die Unterhaltungsvorschriften den Wohnsitz zugrunde legen, ist die Verordnung unmittelbar anzuwenden.

2. Wo nach den noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Länder nicht der Wohnsitz, sondern ein anderer Ort, etwa der Arbeitsort, maßgebend ist, ist die Verordnung sinngemäß anzuwenden. Wo daher die Verordnung vom Wohnsitz spricht, ist in diesen Ländern das Wort „Arbeitsort" zu unterstellen.

3. Im Zweifel, insbesondere wenn sich mehrere verschiedene Landesgesetze überschneiden, gilt die Regelung der Verordnung, d. h. die für den Wohnsitz zuständige Berufsschule kann zur Erstattung der tatsächlich entstehenden sächlichen Mehrkosten herangezogen werden.

4. Die Bestimmung von Höchstsätzen gemäß § 1 Abs 3 der Verordnung wird befehalten.

Ich stelle anheim, mit Vorschläge zu unterbreiten."

Bei den vorstehenden Bestimmungen ist zu beachten, daß nur die tatsächlich entstehenden sächlichen Mehrkosten erstattet zu werden brauchen. Da weiter der Reichserziehungsminister sich die Festsetzung von Höchstsätzen vorbehalten hat, ist den zur Zeit vielfach noch überhöhten Berufsschulbeiträgen für ortsfremde Berufsschüler eine Grenze gesetzt. Sollten trotzdem noch hier und da Gemeinden oder durch diese die Gewerbetreibenden zu überhöhten Berufsschulbeiträgen herangezogen werden, so empfiehlt es sich, die Entscheidung des Reichserziehungsministers anzurufen.

[2] Betreff: Trennungszulage für ausländische Bauarbeiter

Vom Reichsarbeitsminister ist unter dem 12. d. Mts. nachstehende Anweisung an die Herren Reichstreuhänder und die Präsidenten der Landesarbeitsämter vom 12. Juli 1941 — III b 13452/41 — ergangen:

„Ein ausländischer Bauarbeiter, der seinen ständigen Wohnsitz nicht im Deutschen Reich hat, kann nicht entsandter Arbeiter im Sinne des § 6 der Reichstarifordnung für das Baugewerbe sein.

Die Vorschriften des § 6 über den entsandten Arbeiter verfolgen den Zweck, in erster Linie den sogenannten Stammarbeitern, jedenfalls aber nur den Arbeitern, die durch längere Betriebszugehörigkeit mit dem Betrieb eng verbunden sind, eine Vorzugsstellung einzuräumen. Wenn ein Bauarbeiter vom Betriebsführer auf eine Baustelle außerhalb des Betriebssitzes entsandt wird, so ist dies stets als das Zeichen eines bestehenden Vertrauensverhältnisses zu werten, das in der Regel auf einer längeren Zusammenarbeit und einem gründlichen Kennenlernen des Charakters und der Fähigkeit des Bauarbeiters beruht. Der ausländische Arbeiter, der sich für eine Bauaison in Deutschland aufhält, kann ein solches Vertrauensverhältnis selbstverständlich nicht für sich geltend machen. Schon die Tatsache, daß er außerhalb des Deutschen Reiches beheimatet ist und bleibt, schließt ein Vertrauensverhältnis, wie es beim Stammarbeiter bzw. entsandten Arbeiter vorauszusetzen ist, aus. Der ausländische Bauarbeiter kann daher grundsätzlich nicht beanspruchen, dem deutschen entsandten Arbeiter, der im § 6 mit einer besonderen Auszahlung bedacht ist, gleichgestellt zu werden. Wird er auf eine andere Baustelle verschickt, so ist er noch keineswegs entsandter Arbeiter mit dem Sonderrecht und der Sonderstellung des § 6 der Reichstarifordnung für das Baugewerbe. Er erhält vielmehr weiterhin seine Trennungszulage, sofern er verheiratet ist, er hat aber keinen Anspruch auf Auszahlung nach § 6."

Die am Ende erwähnte Trennungszulage steht einem ausländischen Bauarbeiter allerdings nur zu, soweit er auf Grund einer Sondertarifordnung Trennungszulage zu beanspruchen hat. Soweit dies nicht der Fall ist, kann ihm jedoch im Falle der Entsendung auf Grund der „Anordnung über Trennungszulage im Kriege" vom 3. 5. 1941 (siehe „Ostdeutsche Bau Zeitung" Nr. 21 vom 22. Mai 1941 Ziff. 10 und Nr. 31 vom 31. Juli 1941 Ziff 3) Trennungsgeld gewährt werden.

[3] Betreff: Erfassung gebrauchter Natronpapiersäcke

Von der Fachgruppe Alt- und Abfallstoffe der Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel erhielten wir folgendes Schreiben vom 19. 7. 1941:

„Die Erfassung von Altpapier jeder Art ist bekanntlich durch die Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen in der Anordnung 4 vom 30. 12. 1940 geregelt. Im § 7 dieser Anordnung wird in diesem Zusammenhang von Reinigungsanstalten für gebrauchte Zementsäcke gesprochen, die bekanntlich dieses Material nach maschineller Reinigung den Papierfabriken als vollwertigen Rohstoff wieder zuzuführen haben. In scheinbarer Unkenntnis dieser Bestimmungen der vorgenannten Anordnung 4 ist nun vielfach bei den Firmen der Bauindustrie, des Baugewerbes und des Baustoffhandels die Auffassung aufgetreten, daß gebrauchte Zementsäcke nur an die vorgenannten Reinigungsanstalten verkauft werden dürfen. Es gibt aber im gesamten Reichsgebiet nur etwa 30 Reinigungsanstalten dieser Art, die naturgemäß verkehrstechnisch gar nicht in der Lage sind, den gesamten Anfall an gebrauchten Zementsäcken überall da aufzunehmen, wo derartiges Material anfällt. Demzufolge ist in der gleichen Anordnung 4 auch der gesamte Rohproduktenhandel zur Erfassung gebrauchter Zementsäcke eingeschaltet. Als Fachgruppe betreuen wir etwa 15 000 Betriebe dieser Art im Reichsgebiet, die sich mit der Erfassung von gebrauchten Zementsäcken beschäftigen. Zementsäcke, wie überhaupt Natronpapiersäcke jeder Art, stellen rohstoffmäßig ein außerordentlich hochwertiges Altpapier dar. Die Erfassung desselben ist demzufolge als kriegswichtig anzusehen und muß von allen verantwortlichen Stellen möglichst forciert werden. Um einen reibungslosen Absatz dieses Materials sicherzustellen, bitten wir Sie, soweit Ihre Mitgliedsfirmen Anfälle an gebrauchten Zementsäcken oder sonstigen Natronpapiersäcken haben, auf unsere Vermittlungsstelle für Altpapier aufmerksam zu machen, die in jedem Falle geeignete Altpapierhändler zur Übernahme des Materials nachweisen kann. Es ist zu diesem Zweck lediglich eine kurze Meldung an unsere vorgenannte Vermittlungsstelle erforderlich, in der zweckmäßiger Weise der Lagerplatz des Materials und die ungefähre Menge bekanntgegeben wird. Wir werden alsdann eine Mitgliedsfirma von uns beauftragen, die Übernahme des Materials durchzuführen.

Die genaue Postanschrift lautet:

Vermittlungsstelle für Altpapier bei der Fachgruppe Alt- und Abfallstoffe,
Berlin W 15, Ludwigkirchstraße 7 a."

Wir bitten, hiervon Kenntnis zu nehmen.

[4] Betreff: Auftragsfristen für Eisen- und Stahlmaterial

In oben genannter Angelegenheit hat der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl unter dem 24. 7. 1941 nachstehende Neuregelung bekanntgegeben.

„Betr.: Auftragsfristen für Eisen- und Stahlmaterial

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (RGBl. I S. 1430) wird mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung folgende Änderung der 20. Anweisung angeordnet:

1. Aufträge auf Lieferung von Eisen- und Stahlmaterial mit Kontrollnummern des III. Quartals 1941 dürfen angenommen werden:
   a) vom Eisen- und Stahlhandel zur Lieferung vom Streckengeschäft bis zum 25. September 1941,
   b) vom Eisen- und Stahlhandel zur Lieferung ab Lager bzw. von den Werken und Verkaufsverbänden der Eisenschaffenden und Gießereiindustrie bis 30. September 1941.

Die §§ 30 bis 35 und 37 werden durch diese Regelung für das III. Quartal 1941 aufgehoben bzw. gegenstandslos.

2. Eisenverarbeitende Betriebe dürfen Aufträge auf Lieferung von Fertigerzeugnissen mit Kontrollnummern des III. Quartals 1941 nur bis zum 20. September 1941 annehmen.

§ 40 Abs 1 tritt insoweit außer Kraft.

3. Kontrollnummern des III. Quartals 1941 dürfen zum Umtausch bis zum 20. Oktober 1941 bei den Ausgleichsstellen der Wirtschafts- oder Fachgruppen bzw. bei den Beschaffungsverbänden eingereicht werden. Die Ausgleichsstellen sowie die Kontingentsverwaltungsstellen sind berechtigt, die Kontingentsmengen, die auf ein späteres Quartal übertragen werden sollen, bis zum 31. Oktober 1941 zum Umtausch bei der Zentralausgleichsstelle bei der Reichsstelle für Eisen und Stahl einzureichen.

Die §§ 39 und 40 treten insoweit außer Kraft."

„Betr.: Auftragsregelung für Eisen und Stahl, Sonderstufenaufträge „SS" und „S"

Gemäß Ziffer VI meines Rundschreibens Nr. 5 vom 30. Januar 1941 müssen bei Aufträgen auf Lieferung von Eisen- und Stahlmaterial, die zu den Sonderstufen „SS" und „S" gehören, außer den Wehrmachtskontrollnummern jeweils die der Bestellung zugrundeliegende Wehrmachtsauftragsnummer vollständig angegeben werden.

In Abänderung dieser Bestimmung wird auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (RGBl. I S. 1430) mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung angeordnet:

In dem Bestätigungsschreiben, mit welchem Aufträge der Sonderstufen „SS" und „S" auf Lieferung von Eisen- und Stahlmaterial versehen werden müssen, braucht, sofern mehrere Wehrmachtsauftragsnummern einer Bestellung zugrundeliegen, lediglich die Erklärung abgegeben zu werden, daß für die gesamte Bestellung Wehrmachtsauftragsnummern der Sonderstufen vorliegen. Es genügt demgemäß auch, wenn in diesen Fällen in dem Auftragserteilungsschreiben die gleiche Erklärung abgegeben wird. Händler oder Verkaufsverbände brauchen bei der Weitergabe von Sonderstufenaufträgen auf Lieferung von Eisen- und Stahlmaterial an die Werke der Eisenschaffenden oder Gießereiindustrie die der Bestellung zugrundeliegenden Wehrmachtsauftragsnummern nicht mehr anzugeben."

[5] Betreff: Arbeitsrechtliche Fragen beim Einsatz von Bauhandwerkern zur Beseitigung von Fliegerschäden

Der Herr Reichsarbeitsminister hat unter dem 30. Juni 1941 eine Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei dem Einsatz von Handwerkern zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden erlassen, der folgenden Wortlaut hat:

„Zur schnellen Beseitigung von Flak- und Fliegerschäden wird es vielfach erforderlich, Handwerksbetriebe auch aus anderen Gebieten als dem Schadensbezirk einzuziehen. Zur Regelung der dabei auftretenden arbeitsrechtlichen Fragen der in diesen Betrieben beschäftigten und hierbei eingesetzten Hand-

SCHOEPPE & PIETSCH
Heraklith-, Frenzelit-, Hartholz-Bauplatten
Isoliermatten · Dachpappen
BRESLAU 2 · HUBENSTRASSE 2-6
Fernruf: Sammel-Nr. 38551

werker (Glaser, Dachdecker usw.) erlasse ich auf Grund der Veroidnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) und der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) folgende Anordnung:

I. Die eingesetzten Handwerker haben Anspruch auf die Reisekosten für die Hin- und Rückfahrt von ihrem Betriebsort bis zur Schadenstelle, ihnen ist vor Antritt der Fahrt eine Abrkzelle oder der entsprechende Barbetrag auszuhändigen.

II. Die Reisezeit wird als Arbeitszeit mit dem Lohn bezahlt, der für den Betriebsort gilt; mindestens ist dem Handwerker jedoch die durch die Reise ausfallende Arbeitszeit zu vergüten. Bei Akkordarbeit ist für die Reisezeit von dem durchschnittlichen Akkordstundenverdienst der letzten sechs Wochen auszugehen. Mehrarbeitszuschläge sowie sonstige Lohnzuschläge und Zulagen bleiben außer Betracht.

III. Der Handwerker erhält für die Arbeit an der Schadenstelle den Lohn, der am Betriebsort gilt. Ist am Betriebsort im Akkord gearbeitet worden und kann an der Schadenstelle die Arbeit nur im Zeitlohn verrichtet werden, so steht dem Handwerker der durchschnittliche Akkordstundenverdienst zu, der auf Grund des Akkordverdienstes der letzten sechs Wochen am Betriebsort zu berechnen ist. Mehrarbeitszuschläge und Zulagen bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Ist die Arbeit des Handwerkers am Schadenort mit besonderer Erschwernis verbunden, so kann mit Zustimmung des zuständigen Reichstreuhänders der Arbeit ein angemessener Zuschlag gewährt werden.

Handwerker haben für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Arbeit sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit Anspruch auf die Zuschläge, die für sie am Betriebsort vor ihrem Einsatz gelten.

IV. Den auswärts beschäftigten Handwerkern steht eine Auslösung in Höhe von 3.— RM kalendertäglich zu. Bei Gewährung von Vorpflegung wird 1,— RM und bei Gewährung von freier Unterkunft 0,50 RM abgezogen.

V. Die Anordnung tritt am 1. Juli 1941 in Kraft."

(6) Betreff: Lohnkalkulation / Neue Tarifordnungen und Leistungen

Zur Frage, ob nach Erlaß neuer Tarifordnungen höhere Leistungslöhne der Preisbildung zugrundegelegt werden dürfen, hat der Reichskommissar für die Preisbildung unter dem 21. Juli 1941 wie folgt Stellung genommen:

„Sobald die Löhne auf einem Wirtschaftsgebiet neu geordnet worden sind, sind der Preiserrechnung grundsätzlich die neuen Tariflöhne zugrunde zu legen. Wenn jedoch die am 16. Oktober 1939 geltenden Löhne über den neuen Tariflöhnen liegen, so können die betroffenen Unternehmer ihre Stoplöhne, solange sie diese fortzahlen dürfen, auch weiter der Preiserrechnung zugrunde legen. Leistungszulagen dürfen nach der Neuordnung der Tariflöhne bei der Preiserrechnung grundsätzlich jedoch auch dann nicht berücksichtigt werden, wenn ihre Zahlung in der neuen Tarifordnung selbst vorgesehen ist. Nur bei Preisen, die bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber auf Grund der Selbstkosten im Wege der Nachkalkulation ermittelt werden, dürfen auch gewährte Leistungszulagen mit eingesetzt werden, soweit diese sich im Rahmen der Anordnung der Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit halten.

Die Berechnung von Leistungszulagen im Rahmen von Stundenlohnarbeiten hat in dem Runderlaß Nr. 71/41 vom 17. Juni 1941 (Mitteilungsbl. I S. 359) eine besondere Regelung gefunden. Auf Abschnitt IV Abs. k des erwähnten Runderlasses weise ich ausdrücklich hin."

Wir bitten Sie, hiervon Kenntnis zu nehmen.

(7) Betreff: Anmeldung zum Holzbauverband

In Nr. 28 der „Ostdeutschen Bau-Zeitung" vom 10. 7. 1941 hatten wir auf den Termin zur Anmeldung beim Handwerkerholzbauverband hingewiesen. Wir machen nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Anmeldung bis zum

10. August 1941

erfolgen muß, andernfalls unsere in Frage kommenden Mitglieder Gefahr laufen, von derartigen Arbeiten ausgeschlossen zu werden.

(8) Betreff: Urlaub des Geschäftsführers Herrn Dr. Hochbaum

Unter Bezugnahme auf unseren Hinweis in Nr. 30 der „Ostdeutschen Bau-Zeitung" teilen wir hierdurch mit, daß Herr Syndikus Hetzel in Vertretung von Herrn Dr. Hochbaum in der laufenden Woche (Freitag, den 8. August und Sonnabend, den 9. August 1941, die Vertretung in der Bezirksstelle Schlesien in Breslau wahrnehmen wird. In der folgenden Woche wird Herr Syndikus Hetzel am Freitag, den 15. August, und Sonnabend, den 16. August 1941, in der Bezirksstelle anwesend sein.

Der nächste Sprechtag in Görlitz findet, worauf wir bereits hingewiesen haben, am Donnerstag, den 14. August 1941 statt.

Heil Hitler!

Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien.

gez. A. Kurzer,
Bezirksinnungsmeister.

I. V.:
gez. Heinrich.

NOGRAL
SCHUTZ- UND ISOLIERANSTRICH
für Beton, Mauerwerk und Eisen
auch nach AIB., zugelassen
bei der Deutschen Reichsbahn.
Herst. Gebr. Schierling, Inh. Joh. Schierling
Königsberg Pr. / Marienburg Wpr.

Nachrichten für Ostdeutschland
Nummer 32 7. August 1941 39. Jahrgang

Der Wohnungsbau in den Gauen der NSDAP. im Jahresdurchschnitt 1933 bis 1939*)

Nach dem Führererlaß zur Vorbereitung des deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege vom 15. November 1940 (RGBl. I S. 1495) sind die Gauleiter für die gebietliche Lenkung des Wohnungsbaues und seine Steuerung im Rahmen des gesamten Bauwesens in den Gauen als Gauwohnungskommissare verantwortlich. Unter den Zahlenunterlagen, die für die Lenkung des Wohnungsbaues erforderlich sind, verdienen die regionalen Ergebnisse der laufenden Erhebungen über die Wohnungsbautätigkeit in den letzten Jahren — etwa in den Jahren 1933 bis 1939 — besondere Beachtung. Sie geben über die tatsächliche Wohnungsbauleistung der einzelnen Gebiete während eines Zeitraums aufsteigender Wirtschaftsentwicklung Aufschluß und gestatten damit bis zu einem gewissen Grade auch Rückschlüsse auf die künftige Leistungsfähigkeit der Wohnungsbauwirtschaft in den einzelnen Gebieten.

Die Ergebnisse der Baustatistik sind bisher — von den Ergebnissen für die einzelnen Groß- und Mittelstädte (Gemeinden mit 50 000 und mehr Einwohnern) abgesehen — nur in der Gliederung nach Ländern, Landesteilen und größeren Verwaltungsbezirken (Regierungsbezirken) nach dem jeweiligen Gebietsstand

*) Aus „Wirtschaft und Statistik" Nr. 12/1941.

LUGATO
DER ZUVERLÄSSIGE MÖRTEL-ZUSATZ FÜR KELLER UND FASSADEN
DR. BUCHTEMANN & CO. HAMBURG 1/20 INNERFAUL BUCHTEMANNSTR.
Zu beziehen vom Baustoffh.ndel

Aufruf zur Reichs-Spinnstoff-Sammlung

(Vom 28. Juli bis 23. August)

Der Reichskommissar für Altmaterialverwertung und Reichsbeauftragte der NSDAP. für Altmaterialerfassung, Hans Heck, hat folgenden Aufruf erlassen:

„In seinem schicksalhaften Ringen um die Freiheit der Nation ist das deutsche Volk zum entscheidenden Endkampf angetreten. Es gilt nun, der Sieg zu vollenden. Ein unbeugsamer Siegeswillen vermittelt unseren Soldaten an allen Fronten die Kraft zu beispiellosen Leistungen und Erfolgen. Die Heimat bewundert nicht nur die Waffentaten ihrer Soldaten sondern ist auch stets bereit, ihre ganze Kraft in diesem Kampf einzusetzen.

So wird auch die Heimat mit ihrer Spende hinter der Reichs-Spinnstoff-Sammlung stehen und zur Schaffung einer textilen Rohstoffreserve beitragen. Eine umfassende Sammlung von Textilien aller Art, bestehend aus Stoffabfällen, alten Teppichen und Vorhängen, nicht mehr tragfähigen Kleidungs- und Wäschestücken usw., wird in der Zeit vom 28. Juli bis 23. August 1941 durchgeführt. Viele fleißige Hände werden sich regen, um die bisher vielfach achtlos aufbewahrten oder vermeintlich als wertlose Lumpen liegengelassenen Textilien einem großen und nützlichen Zweck zuzuführen. Alle diese Abfälle, die sich in jedem Haushalt und insbesondere im Lumpensack der Hausfrau befinden, werden gebraucht und verarbeitet.

Ich rufe daher die deutschen Volksgenossen, besonders aber die deutsche Frau auf, alle vorhandenen Stoffabfälle zu den Sammelstätten der Reichs-Spinnstoff-Sammlung zu bringen und dort abzuliefern!"

Unverändert gut, preiswert und pünktlich lieferbar sind die altbekannten und bewährten Werkstoffe für Außen- und Innenwandanstriche sowie Tarnungsfarben und Markierungsfarben. — Unterlagen gern kostenlos.
Beeck'sche Farbwerke Beeck & Co. Aurel Behr, Krefeld.
Beeck'sche Mineralfarben

Tricosal
für Zementdichtung
Chemische Fabrik Grünau Aktiengesellschaft Berlin-Grünau

Am Ende des Erhebungsjahres zusammengestellt und bekanntgegeben worden. Um für Fragen des Wohnungsbaues ein auf einheitlicher und breiter Grundlage gewonnenes Zahlenmaterial bereitzustellen, das in gebietlicher Hinsicht noch weiter aufgegliedert ist als die bisher veröffentlichten Ergebnisse der Baustatistik, wurden aus dem Unmaterial zur Baustatistik der Jahre 1933 bis 1939 nachträglich die Hauptzahlen über den Wohnungsbau für sämtliche Stadt- und Landkreise geuweise ausgezogen, unter Berücksichtigung der Gebietsveränderungen (Ein- und Umgemeindungen, Änderungen der Kreisgrenzen) einheitlich auf den Gebietsstand von Ende 1939 umgerechnet und zu Jahresdurchschnittswerten 1933 bis 1939 zusammengefaßt.

Die nachstehende Übersicht weist — unter Beschränkung auf das alte Reichsgebiet — für die einzelnen Gaue der NSDAP. die folgenden, zu Jahresdurchschnittszahlen zusammengefaßten Hauptergebnisse der Erhebungen über den Wohnungsbau während des siebenjährigen Zeitraums von 1933 bis 1939 aus[1]):

1. den Rohzugang an Wohnungen insgesamt (= Gesamtzahl der fertiggestellten Wohnungen einschließlich Umbauten), davon die fertiggestellten Neubauwohnungen mit besonderer Ausziehung der kleinen Wohnungen bis zu drei Wohnräumen (Küche als Wohnraum gerechnet);
2. den Reinzugang an Wohnungen (= Rohzugang, vermindert um den Abgang durch Umbauten, Abbrüche, Brände usw.) im ganzen und auf 1000 Einwohner.

Der Wohnungsbau in den Gauen der NSDAP. im Jahresdurchschnitt 1933 bis 1939

Gaue[1]) (geordnet nach der Höhe des Reinzugangs an Wohnungen auf 10 000 Einwohner)	Fertiggestellte Wohnungen im ganzen	davon Neubauwohnungen Zahl	vH	mit 1 bis 3 Wohnräumen[2]) Zahl	vH	Reinzugang an Wohnungen im ganzen	auf 10 000 Einw.[3])
Moselland	3 179	2 440	76,8	735	30,1	2 910	21
Essen	6 337	5 750	90,7	3 013	57,4	5 772	30
Westfalen - Süd	8 940	7 888	88,2	4 444	56,3	8 424	31
Baden	8 477	7 101	83,8	2 560	36,1	7 931	32
Bayerische Ostmark	8 421	6 546	77,7	3 324	50,8	7 682	32
Hessen-Nassau	11 385	7 530	66,1	3 063	40,7	9 821	32
Niederschlesien	11 637	8 740	75,1	5 828	66,7	10 651	32
Ostpreußen	8 393	7 310	87,1	4 845	66,3	7 444	32
Pommern	8 289	7 077	85,4	4 051	57,2	7 572	32
Kurhessen	3 540	2 991	84,5	835	27,9	3 350	34
Mainfranken	5 107	7 469	79,5	961	38,9	2 861	34
Düsseldorf	8 357	7 374	88,2	4 234	57,4	7 806	35
Köln-Aachen	9 954	7 569	78,4	2 678	36,3	8 298	35
Westfalen-Nord	10 363	8 898	85,9	3 280	36,9	9 833	35
Schwaben	3 638	3 148	86,5	1 003	31,9	3 376	36
Franken	4 286	3 596	83,9	1 066	29,6	4 018	37
Ost-Hannover	4 192	3 430	81,8	925	27,0	3 893	37
Thüringen	9 556	7 441	77,9	2 447	32,9	9 203	38
Berlin	20 556	12 554	59,9	6 911	55,1	17 005	39
Hamburg	8 122	5 930	73,0	2 610	43,6	6 810	40
Oberschlesien	6 696	5 631	81,7	4 404	78,2	6 284	40
Halle - Merseburg	6 917	5 880	85,0	2 569	43,7	6 620	42
Süd-Hannover-Braunschweig	9 562	8 436	88,2	2 647	31,4	9 065	42
Westmark[4])	8 501	6 435	79,9	3 147	47,4	7 881	47
Sachsen	23 530	18 977	80,7	9 323	49,1	22 314	45
Schleswig-Holstein	7 327	5 992	81,8	2 595	43,3	6 835	45
Magdeburg - Anhalt	8 588	7 276	84,7	3 514	48,3	8 016	44
Weser-Ems	8 560	7 409	86,6	2 292	30,9	8 074	44
Mecklenburg	4 289	3 628	84,6	1 671	46,1	4 074	45
Mark Brandenburg	14 698	13 027	88,6	7 916	60,8	13 909	46
München-Oberbayern	9 720	8 496	87,4	3 767	44,3	9 070	47
Württemberg-Hohenzollern	14 686	12 552	85,5	2 959	23,6	13 950	47
Deutsches Reich[1])	283 583	229 571	81,0	105 613	46,0	260 822	38

[1]) Altes Reichsgebiet (ohne den früheren Reg.-Bez. Westpreußen), ab 1935 mit Saarland; Gebietsstand Ende 1939. — [2]) Küche als Wohnraum gerechnet. — [3]) Wohnbevölkerung am 17. Mai 1939, bezogen auf den Gebietsstand Ende 1939 — [4]) Saarland erst ab 1935 erfaßt.

Zur Bewertung dieser Zahlen ist folgendes zu bemerken:

Die Zahl des jährlichen Rohzugangs an Wohnungen kann bei Berechnung eines Durchschnitts für mehrere Jahre als Ausdruck der gesamten jährlichen Wohnungsbauleistung (einschl. Neu-, An- und Aufbau) betrachtet werden. Dabei kann von den sogenannten „Überhang", nämlich den am Ende eines Jahres in Bau begriffenen Wohnungen, abgesehen werden. Dieser „Überhang" wäre an sich jeweils etwa zur Hälfte der Bauleistung des laufenden und des folgenden Jahres zuzurechnen (gesamte Wohnungsbauleistung eines Jahres = Gesamtzahl der Bauvollendungen zuzüglich des halben „Überhangs" am Ende des Jahres); die Rechnung gleicht sich aber im Durchschnitt von mehreren Jahren weitgehend aus.

Die Zahl der während eines längeren Zeitraums im Jahresdurchschnitt fertiggestellten Neubauwohnungen kann gerade für die Aufstellung eines Neubauprogramms als Ausgangsmaterial von Nutzen sein, insbesondere wenn zum Vergleich die Zahl der neu errichteten kleinen Wohnungen bis zu drei Wohnräumen herangezogen wird. (Die Zahl der Neubauwohnungen mit 4 Wohnräumen liegt für alle Gemeinden erst seit 1937 vor; sie stellte sich im alten Reichsgebiet im Jahre 1937 auf 99 051, 1938 auf 87 157 und 1939 auf 65 156, gegen 142 042, 137 196 und 100 083 Wohnungen bis zu drei Wohnräumen.)

Der jahresdurchschnittliche Reinzugang an Wohnungen ist vor allem aufschlußreich im Hinblick auf den zusätzlichen Wohnungsbedarf für die jährlich zuwachsenden Haushaltungen.

Insgesamt wurden im alten Reichsgebiet (ohne den ehemaligen Regierungsbezirk Westpreußen) während des siebenjährigen Zeitraums von 1933 bis 1939 im Jahresdurchschnitt rund 284 000 Wohnungen (einschließlich der Um-, An- und Aufbauten) fertiggestellt. Von dieser gesamten Wohnungsbauleistung entfielen rund 230 000 Wohnungen oder 81 v. H. auf Neubauten, während die restlichen 54 000 Wohnungen oder 19 v. H. aller fertiggestellten Wohnungen durch Um-, An- und Aufbauten entstanden.

In den einzelnen Gauen war der Neubauanteil an der gesamten Wohnungsbauleistung sehr verschieden. Am höchsten war er im Gau Essen mit rund 91 v. H., am niedrigsten im Gau Berlin mit rd. 60 v. H. Im Gau Berlin entfielen mithin zwei Fünftel des gesamten Rohzugangs an Wohnungen auf Um-, An- und Aufbauten gegen nur knapp ein Zehntel im Gau Essen.

Ortolan
Schont die Brieftasche
spart Schalholz
und Reinigungskosten
Seit fast 10 Jahren
bestens bewährt!
GEBRÜDER MAYER ESSLINGEN a/N.

Ordnung in den Zeichnungen
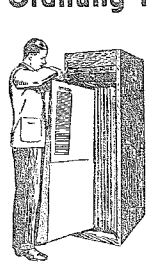
Das Problem der hängenden Zeichnungsaufbewahrung ist durch
PLAN-SPIRAL gelöst.
Ordnung, Übersichtlichkeit, Platzersparnis, Blättern in den Zeichnungen wie in einem Buch.
Wandaufhänger für 200 bis 400 Zeichnungen von RM 11.25 an.
Zeichnungsschränke
Prospekte durch
PLAN-SPIRAL
BERLIN, Witmersdorfer Str. 85/84
Fernsprecher 96 03 00

Nachstehend sind die einzelnen Gaue nach der Höhe ihres Neubauanteils geordnet.

Reihenfolge der Gaue nach der Höhe des Neubauanteils

Gaue	Neubauanteil in vH der fertiggestellten Wohnungen	Gaue	Neubauanteil in vH der fertiggestellten Wohnungen
Essen	90,7	Franken	83,9
Mark Brandenburg	88,6	Baden	83,8
Westfalen-Süd	88,2	Ost-Hannover	83,0
Düsseldorf	88,2	Schleswig-Holstein	81,8
Süd-Hannover-Braunschweig	88,2	Oberschlesien	81,7
München-Oberbayern	87,4	Sachsen	80,7
Ostpreußen	87,1	Westmark	79,9
Weser-Ems	86,6	Mainfranken	79,5
Schwaben	86,5	Köln-Aachen	78,4
Westfalen-Nord	85,9	Thüringen	77,9
Württemberg-Hohenzollern	85,5	Bayerische Ostmark	77,7
Pommern	85,4	Moselland	76,8
Halle - Merseburg	85,0	Niederschlesien	75,1
Magdeburg - Anhalt	84,7	Hamburg	73,6
Mecklenburg	84,6	Hessen-Nassau	66,1
Kurhessen	84,5	Berlin	59,9

Baracken-bau
Gebr. Spiegel
Berlin-Weißensee
Straßburgstr. 15-17 · Ruf: 560688-89

liefert kurzfristig:
Barackenlager
Einzelbaracken
im Plattenbau transportabel und ortsfest
Baracken-Einrichtungen

Parkett- und Stabfußböden / Holzpflaster / Linoleum

Eugen John Inh. William Stein

Breslau 26, Meinechestr. 44, Ruf S.-Nr. 44 141 Eigenes Anschlußgleis — **Parkettfabrik** — **Filiale Gleiwitz OS., Wilhelmstr. 49** Ruf 43 92

Auf 10 000 Einwohner wurden im alten Reichsgebiet von 1933 bis 1939 im Jahresdurchschnitt 33 Wohnungen neu errichtet. Am weitesten über diesem Reichsdurchschnitt lag der Gau München-Oberbayern mit 44 neu errichteten Wohnungen; am geringsten war die Neubauleistung im Gau Moselland mit 18 neu errichteten Wohnungen auf 10 000 Einwohner.

Zur besseren Beurteilung der jahresdurchschnittlichen Neubauleistung der einzelnen Gaue muß allerdings berücksichtigt werden, wieviel von 100 neu errichteten Wohnungen jeweils kleine Wohnungen mit höchstens drei Wohnräumen (Küche als Wohnraum gerechnet) waren. Im folgenden sind die einzelnen Gaue nach der Höhe ihrer Neubauleistung (Zahl der neu errichteten Wohnungen auf 10 000 Einwohner) geordnet. Zum Vergleich ist jeweils angegeben, wieviel auf 100 neu errichtete Wohnungen kleine Wohnungen mit höchstens drei Wohnräumen entfallen

Reihenfolge der Gaue nach der Höhe des Zugangs an Neubauwohnungen auf 10 000 Einwohner	Zahl der im Jahresdurchschnitt 1933 bis 1939 fertiggestellten Neubauwohnungen insgesamt	auf 10 000 Einwohner	Von 100 Neubauwohnungen hatten nicht mehr als 3 Wohnräume [1])
Moselland	2 440	18	30,1
Hessen-Nassau	7 530	24	49,7
Niederschlesien	8 740	27	66,7
Baden	7 101	28	36,1
Bayerische Ostmark	6 546	28	50,8
Berlin	12 554	29	55,1
Mainfranken	2 469	29	38,9
Westfalen-Süd	7 888	29	56,3
Essen	57 50	30	52,4
Pommern	7 077	30	57,2
Thüringen	7 441	30	52,9
Köln-Aachen	7 369	31	36,3
Kurhessen	2 991	31	27,9
Ostpreußen	7 310	31	66,3
Oberschlesien	5 651	32	78,2
Ost-Hannover	3 430	32	27,0
Westfalen-Nord	8 898	32	36,9
Düsseldorf	7 374	33	57,4
Franken	3 596	33	29,6
Schwaben	3 148	33	31,9
Hamburg	5 980	35	43,6
Westmark	6 635	35	47,4
Sachsen	18 977	36	49,1
Halle-Merseburg	5 880	37	45,7
Schleswig-Holstein	5 992	38	43,5
Süd-Hannover-Braunschweig	8 436	39	31,4
Magdeburg-Anhalt	7 276	40	48,3
Mecklenburg	3 628	40	46,1
Weser-Ems	7 409	40	30,9
Württemberg-Hohenzollern	12 552	42	23,6
Mark Brandenburg	13 027	43	60,8
Mark Brandenburg	8 496	44	44,5
Deutsches Reich [2])	229 571	33	46,0

[1]) Küche als Wohnraum gerechnet — [2]) Altes Reichsgebiet ohne den früheren Reg.-Bez. Westpreußen

Am größten ist die Neubauleistung in den Gauen, in denen bei einer überdurchschnittlichen Zahl von neu errichteten Wohnungen auf 10 000 Einwohner der Anteil der kleinen Wohnungen mit höchstens drei Wohnräumen unter dem Reichsdurchschnitt (46 v. H.) lag. Andererseits war die Neubauleistung derjenigen Gaue am geringsten, in denen bei unterdurchschnittlicher Neubautätigkeit verhältnismäßig viele kleine Wohnungen gebaut wurden.

Hiernach zählen zu den Gauen mit verhältnismäßig hoher Neubauleistung vor allem die Gaue München-Oberbayern, Württemberg-Hohenzollern, Weser-Ems, Süd-Hannover-Braunschweig, Schleswig-Holstein, Halle-Merseburg und Hamburg. In diesen Gauen lag die Neubauleistung durchweg über dem Reichsdurchschnitt bei unterdurchschnittlichem Anteil der kleinen Wohnungen am Wohnungsneubau.

Zu den Gauen mit verhältnismäßig geringer Neubauleistung (unterdurchschnittliche Zahl der errichteten Wohnungen auf 10 000 Einwohner bei überdurchschnittlichem Anteil der kleinen Wohnungen) zählen vor allem die Gaue Niederschlesien, Bayerische Ostmark, Berlin, Westfalen-Süd, Essen, Pommern, Ostpreußen und Oberschlesien.

Nach Abzug des Wohnungsabgangs durch Umbauten, Abbrüche, Brände und sonstige Elementarschäden verblieb im alten Reichsgebiet in den Jahren 1933 bis 1939 ein jahresdurchschnittlicher Reinzugang von rund 260 000 Wohnungen, das sind auf 10 000 Einwohner 38 Wohnungen, die dem Wohnungsmarkt jährlich zugeführt wurden.

In den einzelnen Gauen war der als Jahresdurchschnitt 1933/39 auf 10 000 Einwohner berechnete Reinzugang an Wohnungen sehr verschieden. Er schwankte zwischen 21 Wohnungen im Gau Moselland und je 47 Wohnungen in den Gauen Württemberg-Hohenzollern und München-Oberbayern. Über dem Jahresdurchschnitt lagen:

die Gaue	mit ... Wohnungen auf 10 000 Einw.	Anteil der Wohnungen bis zu 3 Wohnräumen
Württemberg-Hohenzollern	47	23,6
München-Oberbayern	47	44,3
Mark Brandenburg	46	60,8
Mecklenburg	45	46,1
Weser-Ems	44	30,9
Magdeburg-Anhalt	44	48,3
Schleswig-Holstein	43	43,3
Sachsen	43	49,1
Westmark[1])	42	47,4
Süd-Hannover-Braunschweig	42	31,4
Halle-Merseburg	42	43,7
Oberschlesien	40	78,2
Hamburg	40	43,6
Berlin	39	55,1

[1]) Saarland erst seit 1935 erfaßt

Beachtlich ist, daß in den Gauen Württemberg-Hohenzollern, München-Oberbayern, Weser-Ems, Schleswig-Holstein, Süd-Hannover-Braunschweig, Halle-Merseburg und Hamburg trotz des hohen Reinzugangs an Wohnungen verhältnismäßig wenig kleine Wohnungen neu errichtet worden sind.

Von den 17 Gauen, in denen der jahresdurchschnittliche Reinzugang an Wohnungen weniger als 38 auf 10 000 Einwohner betrug, hatten 7 Gaue, nämlich die Gaue Essen, Düsseldorf, Westfalen-Süd, Ostpreußen, Pommern, Niederschlesien und Bayerische Ostmark, verhältnismäßig viele kleine Neubauwohnungen errichtet, in den übrigen 10 Gauen ist die Bauleistung trotz des unterdurchschnittlichen Reinzugangs an Wohnungen wegen des verhältnismäßig hohen Anteils der größeren Wohnungen am Wohnungsneubau günstiger zu beurteilen.

Verschärfter Schutz des Wohnraums vor Umwandlungen

Durch eine Verordnung über das Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art hat der Reichsarbeitsminister die bisherige Regelung im Interesse des Schutzes des Wohnraumes verschärft. Die Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art, z. B. Werkstätten, Dienst-, Fabrik-, Lager- oder Geschäftsräume bedarf nunmehr in Orten mit 10 000 und mehr Einwohnern generell der Genehmigung der Gemeinde, während der Minister bisher im einzelnen die Orte mit Genehmigungspflicht benannt hatte. Die Gemeinde darf die Umwandlung auch nicht mehr nach eigenem Ermessen gestatten, sondern nur dann, wenn die umzuwandelnden Wohnungen für andere als Wohnzwecke dringend benötigt werden oder wenn es wegen der Beschaffenheit der Räume vertretbar erscheint, sie nicht als Wohnraum zu erhalten. Bisher konnten nunmehr müssen an die Umwandlungsgenehmigung Auflagen geknüpft werden, z. B. zur Beschaffung neuen Wohnraums oder zur Geldablösung. Bisher mußte, in Zukunft „soll" die Umwandlung genehmigt werden, wenn Unwirtschaftlichkeit des Hauses vorliegt. Für Orte mit geringerer Wohnbevölkerung als 10 000 kann der Reichsarbeitsminister weiter in einzelnen die Genehmigungspflicht anordnen. Die nichtgenehmigte Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art ist strafbar.

Parkettfußböden

in jeder Ausführung liefert und verlegt

Fritz Pohl, Sorauer Parkettkontor, Sorau

Telefon 2115 — Telefon 21 13

Barzuwendungen für Betriebsobmännerschulungen

Die Arbeitgeber erseizen den Betriebsobmännern oft die durch die Teilnahme an den Betriebsobmännerschulungen der DAF. entstehenden Barauflwendungen. Der Reichsfinanzminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß diese Zuwendungen steuerfrei bleiben, soweit sie nicht höher sind als das Tagegeld vergleichbarer Beamter.

Messen- und Ausstellungswesen

Deutsche Ostmesse Königsberg auf den 12. bis 15. Oktober verlegt

Das Messeamt Königsberg Pr. hat im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen die 29. Deutsche Ostmesse in Königsberg Pr., die für den 17. bis 20. August vorgesehen war, auf den 12. bis 15. Oktober verlegt. Die Deutsche Ostmesse findet zu diesem Termin in vollem Umfange als internationale Warenmustermesse, **technische und Baumesse**, Landwirtschafts- und Handwerksausstellung statt.

Todesfälle

Breslau. Ingenieur Franz Knabe, langjähriger Reichsfachgruppenleiter der Fachgruppe Isolierung im Reichsinnungsverband des Baugewerkes, zugleich Leiter der Fachgruppe Bezirk Schlesien und Vorsitzer der Marktgemeinschaft Isoliergewerbe.

Tarifangelegenheiten

Neue Tarifordnungen. Im Reichsarbeitsblatt Nr. 21 vom 25. Juli 1941 werden folgende Tarifordnungen veröffentlicht, die dadurch Rechtskraft erlangt haben: T.-Reg. Nr. 720/4: Tarifordnung für die Steinholz-, Terrazzo-, Zement-, Gipsestrich- und ähnliche Fußböden verlegenden Betriebe im Wirtschaftsgebiet Sudetenland. — T.-Reg. Nr. 2638/20: Abänderung und Ergänzung der Tarifordnung für das Steinsetz- und Pflastergewerbe im Regierungsbezirk Troppau. — T.-Reg. Nr. 3511/1: Tarifordnung für das Bauvorhaben Reichsautobahnen, Teilstrecke Nogat-Elbing.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Hochbaulngenieur Paul Neumann, Breslau. Für den Anzeigenteil und Geschäftliche Mitteilungen verantwortlich: i. V. Paul Steinke, Breslau. Anzeigenpreise Nachlässe und Vorzugspreise nach Preisliste Nr. 7. Postauflieferung: Mittwoch. — Anzeigenschluß: Dienstag 9 Uhr. — Erscheinungstag: Donnerstag. — Bezugspreis: Monatl. 1,30 RM, vierteljährlich 3,90 RM; bei Postbezug einschl. 4,5 Rpf. Zeitungsgebühr, zuzügl. 6 Rpf. Bestellgeld. — Einzelheft 0,40 RM. Verlag: Paul Steinke, Breslau 2, Tauentzienstraße 29. Fernsprecher 5 68 44 — 47. Postscheckkonto: Amt Breslau 598. Druck: Brehmer & Minuth, Breslau.

Inertol

Seit 35 Jahren der Schutz- u. Dichtungsanstrich für Beton, Mauerwerk und Eisen.

Firma Paul Lechler, Inertolfabrik, Stuttgart.

Büro Breslau, Herdainstraße 51.

Anschriftentafel für Baustoffe u. Baugewerbe

Preis für die Veröffentlichung **halbjährlich:** 1/200 Seite = 2 Zeilen od. 6 Millimeter 1 spaltig 5,40 RM. Nettopreise. Erscheint monatlich

Abbrüche

Breslau.

Kranz & Co., Inhaber M. Seidel
Bau-, Abbruchgeschäft
Ausführung von Sprengungen
Carlowitzstraße 96, Ruf 41168

Abdichtungsstoffe

AWEGE — Chemische Erzeugnisse, G. m. b. H., Hamburg 39

Anhänger

DIE GOTHAS
GOTHAER WAGGONFABRIK A. G.
Verkaufsstelle: Breslau 18
Menzelstr. 87 / Sammelnr. 85641

Architekturaufnahmen

Breslau. Heinrich Klette, Elsasser Straße 12. Telefon 35238

Aufzüge

Breslau. Bresl. Aufzug-Fabrik Wilh. Kolbe, Hubenstr. 64, T. 32687/33194
Carl Flohr, G. m. b. H., Breslau, Schweidnitzer Str. 10/11, Tel. 29140
Alfred Kretschmer, Aufzugbau, Ohlauer Stadtgraben 21, Tel 23534

Friedrich Pospiech, Breslau
Aufzüge - Krane - Reparaturen
1940 Gräbschener Str. 47 1940
Tel. 53314

Thiele Maiwald K. G.
Glatz, Schles. / Tel. 2548 / Gegr. 1875
Aufzüge · Krane · Transportanlagen

Basalt- und Granitwerke

Beuthen O.-S. C. F. Lehmann, G. m. b. H., Bismarckstraße 2, Tel. 4322

Baubeschläge

Breslau. Rob. Füllborn, Nchf., E. Graul, Kupferschmiedestr. 11, T. 54719;
Fritz Scholz & Co., Klosterstr. 2, Ecke Ohlauer Stadtgr., T. 58662;
Helmut Schubert, Bischofstraße 2, Telefon 50431;

Bauglasereien

Breslau. Karl Biehan, Teichstraße 9. Telefon 51793
Oswald Wenzel, nur Kupferschmiedestraße 26, Telefon 51563

Richard Wenzel, Breslau
nur Gräbschener Straße 20
Fernruf 57768

Bau- und Nutzhölzer

Fritz Stiffel, Breslau 10
Büro, Lager, Holzhandlung
Matthiasstr. 141/145 - Tel. 45971

Baumaschinen

F. W. Hofmann K.-G.
Breslau - Schmiedefeld
Fernruf 58098

Baumaschinen- und Geräteverleih

Breslau. Gerüstbau-Ges. A. u. J. Doerfert, Michaelisstraße 64, T. 40156

Baumaterialien

Baustoff - Handelsgesellschaft
Bernhardt & Co.
Breslau I, Brigittental 21/24
Fernsprecher 41218 u. 43544

Paul Coenegrachts
Ziegeleifabrikate
Breslau 1, Kreuzstr. 13/15, Tel. 46435.

Breslau. Gebr. Huber & Co., Neudorfstraße 63, Telefon 31704

ARTHUR KEIL
Breslau 18, Menzelstr. 69, Ruf 84841/42
Baustoffgroßhandlung und Mörtelwerk
Zement - Kalk - Mauersteine
Leichtbauplatten aller Art
Lugato, Mörtel-Zusatz (Dichtungsmittel)
Trepint (Schnellbindemittel)
Bitumen-Anstrich

Reinsch & Feuerstein
Breslau 6, Elferplatz 22, Ruf: 571 44/45
Dachziegel - Abdecksteine
Klinkerplatten - Poröse Hohlsteine

Vereinigte Breslauer Baumaterialien-Händler G. m. b. H., Breslau, Märkische Str. 24/26. Tel. 52041

John & Co.
Br.-Klein Gandau / Tel. 50468, 93464
Bauma-Bauplatten
Baustoffhandel

Paul Fr. Wieczorek & Co.
Baustoff-Großhandlung
Fliesenausführung
Inh. Georg Borowka K. G.
KATTOWITZ, Ludendorffstraße 32
Ruf 345-84/85

Bauschutzstoffe

Breslau. A. Kallinich, Ingenieur, Generalvertr. für Sika, Tel. 81566;

F. Motzko, Ingenieur
Liposit, Karifix usw.
Breslau, Berliner Str. 14, Tel. 57363

Baustoffe (Spezial-)

Kurt Schoeppe
Breslau 2, Hubenstr. 2/6, Tel. 33783

Schoeppe & Pietsch
Breslau 2, Hubenstr. 2-6
Fernsprecher 88551

Bedachungen

Breslau. Gustav Gärtig, Breslau 18, Gabitzstraße 127, Telefon 81774;

100 Jahre M. Gimmler
Breslau 10, Matthiasstr. 31/33
Fernsprecher: 40644

Georg Köbsch, Steinstraße 97, Telefon 32189;
Wilhelm Rudel, Brigittental 24. Tel. 44197;

Betonwaren

Breslau, Gebr. Huber & Co., Neudorfstraße 63, Telefon 31704

Blitzableiter

Telefon- u. Blitzableiterbau
Kaschke & Merettig
Lehmdamm 98 / Telefon 43822

Brunnenbau

Breslau. A. Burgemeister, Rosenthaler Straße 11/13, Tel. 45837;

Bücher-, Geld- u. Einmauerschränke

Breslau. Max Baumann, Breslau 2, Bahnhofstraße 23, Telefon 54113;
Anton Gerth, Breslau 1, Posener Straße 41, Telefon 59563;

Chem. Laboratorien

Breslau. Dr.-Ing. F. W. Althoff (früh. Dr. Kuhnu. früh. Dr. Woy) Karlstr. 2, Ruf: 57674
Dr. Werner Brünig, Handelschemiker, Lohestraße 6, Telefon 32071;

Dachziegel

Reinsch & Feuerstein
Breslau 6, Elferplatz 22, Ruf: 571 44/45
Generalvertreter der
Hedersdorfer Werke Akt.-Ges., Hedersdorf O/L.
Biberschwänze, Strangfalzziegel, Strangdoppelfalzziegel, Dachpfannen, naturrot, massivbraun u. glasiert

Freiwaldau NS.-Aktien-Ges. Sturm Dachziegelwerke, Fspr. 13 u. 14;

Freiwaldauer Dachziegelwerke Gebr. Butz
Freiwaldau Niederschlesien
Telefon 54

Drahtseile

Karl Bruno Kucznierz, Seilerei am Flughafen Breslau, Draht-, Hanfseile usw. Ruf 20956.

Edelputz

Breslau. Gebr. Huber & Co., Neudorfstraße 63, Telefon 31704

Elektrische Anlagen

Breslau. Franz Krause, Ingenieur-Büro, Gloganer Str. 7, Tel. 56089;

Feld- und Eisenbahnmaterial

Feld- u. Eisenbahnmaterial Komm.-Ges. Eilers
Hamburg 1, Gertrudenkirchhof 11.

Feldbahnen, Lokomotiven

R. DOLBERG
Aktiengesellschaft
Hauptsitz: Berlin W 35.
Niederlassung: BRESLAU 2
Am Hauptbahnhof 2. Fernr. 51862

Friedensbahn
Gesellschaft für Haupt-, Klein- u. Feldbahnbedarf mit beschr. Haftung.
Gleiwitz, Oberwallstraße 26, Ruf 4631, 35
Verkaufsstellen:
Breslau 21, Parsevalstraße 1a, Ruf 803 70
Görlitz, Adolf-Hitler-Straße 9, Ruf 23 44

Walther Günzel
Breslau 2, Neudorfstraße 39, Ruf 334 44
Feldbahnmaterial, Kippwagen, Oberbaumaterial, Lokomotiven, Förderbänder, Bangeräte.

F. W. Hofmann K.-G.
Lokomotivenfabrik
Breslau - Schmiedefeld :: Fernruf 58098

MBA
MASCHINENBAU UND BAHNBEDARF A. G.
VORMALS ORENSTEIN & KOPPEL
GESCHÄFTSSTELLE BRESLAU
MENZELSTR. 87 / SAMMELNR. 85441

Filze

Breslau. Schmidt & Benedix, Friedr.-Wilh.-Str. 35, Fernsprecher 29328

Fliesen

H. BIENEK, K.-G.
Breslau 13
Straße der SA. 96/98
Fernsprecher 84545

Breslau. Gebr. Huber & Co., Neudorfstraße 63, Telefon 31704

A. Klaude G. m. b. H.
Breslau 13, Franz-Seldte-Platz 7
Fernsprecher 85856

C. Kulmiz G. m. b. H.
Breslau 2, Blumenstraße 2
Telefon: Sammelnr. 52771

Paul Ploese, Breslau
Frankfurter Str. 100. Tel. 21060.

Fliesen-Gödulse
Ausführung sämtl. Fliesen-Arbeiten
Breslau, Bohrauer Str. 89 / Tel. 33363

R. Stiller, Tauentzienstr. 37, gegr. 1864, Fernsprecher 54541/42;

Hugo Ventzky
Breslau, Frankfurt. Str. 80/84, Tel. 29044

Paul Fr. Wieczorek & Co.
Baustoff-Großhandlung
Fliesenausführung
Inh. Georg Borowka K. G.
KATTOWITZ, Ludendorffstraße 32
Ruf 345-84/85

GEFLITTER
Tel. 385 **Neisse** Tel. 2385
Fliesen, Terrazzo, Steinholz
Asphalt, Betonwaren.

Gerüstbricke und Seile

Kaschube & Döring
Hanf- und Drahtseile
Breslau 1, Oderstr. 30 / Tel. 29011

Gerüstverleih

Breslau. Wilhelm Beck, Charlottenstraße 25, Fernruf 82916;
Gerüstbau-Ges. A. u. J. Doerfert, Michaelisstraße 64, Tel. 40156;
Gerüstbau Simon & Halfpaap, Kleinburgstraße 22, Tel. 82041;
E. Stricker, Klosterstraße 81, Tel. 20970;

Glasmalerei u. Bleiverglasung

Breslau. Heinrich Schlafke, Vorwerkstraße 30, Telefon 24514;
Adolph Seiler, Neue Taschenstr. 5, Telefon 29077;

Heizungsanlagen

Richard Aust & Co., G. m. b. H., Breslau, Neudorfstraße 84a. Telefon 52141/42

Hans Biedermann, Breslau 5
Inh. Gebr. Biedermann.
Heizungs-, Lüftungs- und Kühlungsbau, Gas- und Wasserversorgungsanlagen, Gräbschener Straße 31 Ruf: 54151.

P. u. L. Brendel, Zentralheizungsbau, Breslau 21, Gräbschener Str. 120
Fernsprecher 80192

Breslau. A. Burgemeister, Rosenthaler Straße 11/13, Tel. 45837;

Frömbs & Freudenberg
Breslau 13, Höfchenstr. 36/40
Tel. 3 55 28

Johannes Haag, Zentralheizungen, Aktiengesellschaft
Breslau 10, Verl. Lehmdamm.
Fernruf 45864.

Schles. **GROVE** Ges.
Breslau 2, Neue Taschenstraße 30.
Fernruf 53357.

Isolierbaustoffe

Schoeppe & Pietsch
Breslau 2, Nubenstr. 2-6
Fernsprecher 3 85 51

Jalousien, Rolläden

Breslau. Max Jung, Augustastr. 90, Telefon 3 39 37, Jalousien — Rolläden
Alfons Kasper, Jalousie-Fabrik, Hohenzollernstr. 83, Tel. 8 10 75;
Herm. Scholz, Jalousien — Rolläden Mühlgasse 11, Telefon 40127;

Kachelöfen

Breslau. Richard Scholz, Weißenburger Straße 8, Telefon 4 64 43;
Albert Thienel Nachf., Schwenckfeldstraße 18, Telefon 4 04 74;

Kläranlagen

Sorau NL. Theodor Paul Horn, Hornstraße 3, Telefon 2250

Klinker und Klinkerplatten

Grube Ilse. Ilse Bergbau AG., Ziegelei-Abteilung

Reinsch & Feuerstein
Breslau 6, Elferplatz 22, Ruf: 571 44/45
Klinkerplatten rot, rotbraun, gelbbraun u. braun, weiß (25×12 — 25×3 — 40×20 usw.)
Fußbodenfliesen - Wandplatten

Kreissägen

Langenberg Rhld. A. Volkenborn, Maschinenfabrik, Ruf Nr. 191 u. 192

Leichtbauplatten

Reinsch & Feuerstein
Breslau 6, Elferplatz 22, Ruf: 571 44/45
Falgutherm - Leichtbauplatten
4, 6, 8, 10, 12 mm — Wellplatten für Bedachung

Licht- und Fotopausereien

Breslau. Geschw. Erbe, Schmiedebrücke 29a, Tel. 2 04 22;
Alfred Fronzeck, Breslau 2, Gartenstraße 87, Telefon 5 66 23;
Carl Maresch, Königsplatz 3a, Telefon 2 33 54

Linoleumlegereien

Breslau. August Baumhauer, Gneisenaustraße 7, Telefon 4 00 60;
Bresl. Linoleumlegerei Rob. Heinzelmann, Gräbschener Str. 50, Tel. 5 55 80;

Maurer-Filze

Martin Hauers Wwe.
Nürnberg W 34, Muggenhofer Str. 122
Fernsprecher 62727

Öfen und Herde

Breslau. Handwerks- u. Baubedarfs-Gesellschaft, Inh. Georg Komor, Karlstraße 40/41, Telefon 5 74 30;
Fritz Kegel & Co., K.G., Höfchenstraße 27a, Telefon 3 30 47;

Sand und Kies

Gegr. 1895 **Fritz Wilk**
BRESLAU 10, Lehmdamm 37/39
Tel. 44778

Sanitäre Anlagen

Richard Aust & Co., G. m. b. H., Breslau, Nendorfstraße 84a.
Telefon 3 24 41/42

A. Burgermeister, Rosenthaler Str 11/13, Tel. 4 56 37;

Schwimmbadeinrichtungen

Braunschweig. Braunschweiger Turn- u. Sportgerätefabrik Philipp Gothmann, vorm. v. Dolffs & Helle, Schwimmsportgeräte, Sprunganlagen, Einsteigeleitern usw.

Steinholz-Rohmaterialien und Steinholzplatten

Erfurt. Mahlwerk Paul Heinze, Erfurt, Mittelmühle 7

Steinmetzgeschäfte

C. Exner Bau- und Steinmetzmeister
Breslau, Frankfurter Str. 194, Tel. 21776

L. Niggl, Steinbruchbetriebe
Breslau 23, Steinstraße 75/77.
Fernsprecher 33122.

R. Pausenberger Nachf.
Breslau 18, Lohestraße 88
Steinmetz-Marmorarbeiten all. Art

T. Thust, Breslau 13, Straße der SA. 34, Telefon 3 30 73

Zeidler & Wimmel
gegr. 1776
Steinbruch- u. Steinmetzbetriebe
Bunzlau - Breslau 23
Eigene Steinbrüche

W. Thust Gr. Kunzendorf OS.
Lieferung von Verkleidungsarbeiten, Fußbodenplatten, Stufen usw. aus dem bestens geeigneten Großkunzendorfer Marmor, aus schlesischem Granit und Syenit
Eigene Brüche. 700 Arbeiter.

Stuck und Kunststein

Breslau. Richard Müller, Gräbschener Str. 178/180, Telefon 8 05 46;

Julius Völkel
BRESLAU 13, Steinstr. 49 / Tel. 33987

Breslau-Opperau, Alois Moch, Hermann-Wolframstr. 24 Tel. 8 59 61;

Liegnitz. Wolfgang Scholz, Körnerstraße 3, Telefon 37 53

Tankanlagen

Breslau. Eisenwerk Schweidnitz, Georg Schneider, N. Schweidn. Str. 4, T. 5 32 00;
Scheidt & Bachmann A.-G., Breslau Weinstraße 73, Telefon 4 37 37;

Terrazzoarbeiten

Breslau. Gebr. Huber & Co., Nendorfstraße 63, Telefon 3 17 04

Tischlereibedarf

95 **Richard Standfuß**
Breslau, Kupferschmiedestr. 39
Fernruf 59254

Transportgeräte

Breslau. Bruno Goldnau, Weinstraße 73. Tel. 4 33 22

Türen, Fenster, Treppen (Eis.)

Breslau. Karl Sprung, Ladenbau, Pöpelwitzstr. 28, Telefon 2 98 13;

Turnhalleneinrichtungen

Braunschweig. Braunschweiger Turn- u. Sportgerätefabrik Philipp Gothmann, vorm. v. Dolffs & Helle

Verdunkelungsanlagen

„**Total**" D.R.G.M., das prakt. Luftschutzverdunkelungsrollo für Behörden u. Industrie. Staatlich geprüft und genehmigt.
Paul Bredella, Breslau 1, Lorenzgasse 9. Ruf 20623/23.

Zeichenmaterialien

Breslau. Lessing & Pohl, Taschenstr. Nr. 29/31. Tel. 5 46 82;

Zentralheizungen

Hrch. Krug
Zentralheizungen :: Sanitäre Anlagen
Hindenburg OS.
Flomanstr. 5 — Fernruf 4114

Ziegeleien

Breslau-Pilsnitz. Pilsnitzer Ziegelwerke Paul Kuchler (Inh. Paul Kuchler'sche Erben), Ruf Breslau 53664. Spez.: Deckensteine, hochpor. Wandplatten usw.

Klein-Bresa (b. Breslau). Tel. 10. Ziegelei. Spez.: Buntklinker, Schlitzloch- u. Wabenziegel all. Formate

Faserplatten **Sperrholz**
Solm & Niedermeier
Holzhalbfabrikate / Bauplatten
Hirschberg im Riesengebirge — Ruf 2250

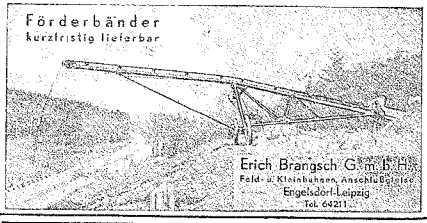

Isolier-matten
beiderseits mit Asphaltpapier gesteppt
liefert:
Baustoff
Großhandelsgesellschaft
Hugo Jenzowski K.-G.
Waldenburg (Schles.)

Schlacke
Großlieferung per Kahn und Waggon
Rolf F. Schütt
Straßen- und Wasserbaustoffe
Berlin W 30, Geisbergstraße 11
Fernspr. 246208 u. 09

Corbal Holzschutzsalz
geruchlos
sehr ausgiebig
für Anstrich und Tränkung
R. AVENARIUS & CO. STUTTGART-1-HAMBURG-1-BERLIN C 2-KÖLN a Rh.

Viel Nutzen bringt dir in der Tat
Wohl stets ein Zeitungs-Inserat!

Winterkurse für Bauhandwerker

2 Semester — 1. Novbr. 1941 b. 31. März 1942. Vorbereitung a. d. Meisterprüfung. Schulgeld RM 90.- Lehrpläne kostenlos

Thüringer Handwerkerschule Weimar, Schwanseestr. 41

Wand- u. Fußboden-

Fliesen

hofert und weiset

Schiser Metall-Plattenfabrik

Hugo Ventzky

BRESLAU 17

Frankfurter Str. 80-84

Fernsprecher 29044

BAUPUMPEN

in verschiedenen Ausführungen und Größen fast immer ab Lager

K. Heinz Staunau, Hamburg 22

Lehkoppelstraße 23/25

Ruf 23 19 51/52, nach 20 Uhr 44 65 26

Stellen-Angebote und -Gesuche

Suche älteren erfahrenen **Bauingenieur** für Büro und Baustelle möglichst per sofort.

Angebote unter Beifügung der Zeugnisse, selbstgeschriebenem Lebenslauf und Gehaltsansprüchen an:

Arthur Walde, Ingenieurbau-Unternehmung, Beton- und Eisenbetonbau Breslau 1, Ofener Straße 24

Bauingenieur

mit allen vorkommenden techn. Arbeiten eines mittleren Baugeschäfts vertraut, zum baldmöglichsten Antritt **gesucht.** Dauerstellung. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild u. Gehaltsanspruch erbitter

Willy Pester, Baumeister

Baugeschäft für Hoch-, Tief-, Beton- und Eisenbetonbau Holzbearbeitungswerk, **Osterode** (Ostpr.), Bahnhofstr. 37/38.

Hochbautechniker

für Maurer- u. Zimmer-Arbeiten als Bauführer, Abrechner u. Vertreter des Betriebsführers, für Großbaustelle in OS. **für sofort gesucht.** Zeugnisabschrift., Lebenslauf u. Foto

Simon & Halfpaap, Breslau 18, Kleinburgstr. 22.

Tüchtiger

Maurer- und Betonpolier

mit Tiefbauarbeiten vertraut, in ausbaufähige Stellung nach dem Warthegau **gesucht.** Angebote mit Zeugnisabschriften und Vergütungsforderungen erbeten an:

Ing. Hugo Schubert, Bauausführ., Litzmannstadt, Herm.-Göring-Str. 22

---

2 Hochbautechnik. und 2 Bauzeichner,

flotte Zeichner und Rechner, zu **möglichst baldigem Antritt gesucht.** Bewerbungen mit kleinen Zeichenproben u. Gehaltsansprüchen erbeten an

Joh. Aug. Kuntze, Architekt, **Falkenberg** OS., Neisser Str. 37

Telefon 236

Stellungsgesuche

können nur gegen Voreinsendung des Betrages aufgenommen werden.

Kurzfristig lieferbar!

PUMPEN

für Schlamm-, Schmutzwasser sind wirtschaftlich im Tiefbau, Kanal- u. Straßenbau

ERICH BRANDSCH GmbH.

Feld- u. Kleinbahnen, Anschlußgleise

Engelsdorf-Leipzig / Ruf 64211

In den Bauten des Heeres

hat sich **Perkalor** als Kälte-, Wärme- und Schallschutz vorzüglich bewährt. Ein billiger, schnell und leicht zu verarbeitender Werkstoff, der nach den Erfahrungsergebnissen der Praxis einen wichtigen Faktor bei den Planungen der Nachkriegsbauten bilden wird.

Prospekte mit Anwendungsbeispielen und Muster durch:

Gebr. Palm, Perkalorfabrik, Neukochen/Württ.

Verschiedenes

Verkaufe

(krankheitshalber) größtes **Baugeschäft** am Platze. Liegt in unmittelbarer Nähe größter Industrieanlagen. Große Bauaufträge z. Z. in vollem Gange. Näheres unter **N 101** an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Suche

Betonrohrformen

60 cm l. W., mit Oberring u. Unterringen

150 cm l. W., mit Oberring u. Unterringen

1 Betonrohrform, eiförmig, 80 cm und 100 cm l. W.

Angebote erbeten unter **G. 116** an die Geschäftsstelle dies. Ztg.

Schlackenwollmatten

zwischen Asphaltpapier gesteppt, 10, 15 und 20 mm stark. **Liefert laufend**

Reimann & Thonke, Abtl. Baustoffgroßhandlung

Breslau 23, Telefon 3 05 69 u. d 3 44 46.

Barackenfenster u. -Türen

zur **sofortigen Lieferung gesucht.**

Dringlichkeitsstufe I.

Angebote an

Max Schlachte, Abt. Holzbau Gassen N/L.

Baracke oder Schuppen

für Lagerzwecke, neu oder gebraucht, nicht unter 200 qm, **zu kaufen gesucht,** von

GREIFF-WERKE

Greiffenberg/Schles.

Nordische Holzfaser-Isolierplatten

13 mm, gegen Dringlichkeits Bescheinigung lieferbar.

Anfragen erbeten unter **G 103** an die Geschäftsstelle dies. Zeitung.

Aus eigener Fabrikation liefern

Baubolzen

Spitzklammern

Wölbeisen

sowie alle Bau-

Schmiede-Arbeiten

W. Ohmann & Konitschewski

Kanalserzeugn. W. Frost Wessel Siedlce 37/39

OMS

FRISCHWASSER-KLÄRANLAGEN

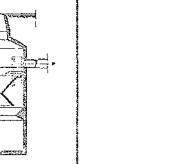

STÄDTISCHE - U. INDUSTRIELLE GROSS - KLÄRANLAGEN

DEUTSCHE ABWASSERREINIGUNGS-GESELLSCHAFT WIESBADEN-BIEBRICH

Vertretung:

Dipl.-Ing. Hans Brune, Breslau 1, Lessingstraße 14, Fernruf 5 04 10

Bewerbungen keine Originalzeugnisse beifügen!

DENSIN

SEIT JAHRZEHNTEN ERPROBTE
BAUTENSCHUTZMITTEL
GEGEN FEUCHTIGKEIT
UND VERWITTERUNG

DENSIN — **Mörteldichtung** für alle wasserdichten Zement-Arbeiten. 1/2 % Zusatz hält 150 m Wasserdruck.

DENSIN-P — **Putzdichtung** Zusatz für jeden Außenputz. Mehrkosten nur ca. 8 Pfennig je qm/cm

PALADENSIN — **Putzanstrich** Farblos. Wasserabweisend. Macht poröse Putzflächen regen- undurchlässig.

LAPIDENSIN — **Steinschutzmittel** Farbloser Anstrich für Natur- und Backsteinflächen gegen Schlagregen und Verwitterung. 75 Jahre bewährt!

DENSIN-FABRIK CHEM.-TECHN. PRODUKTE · FRANKFURT a/M

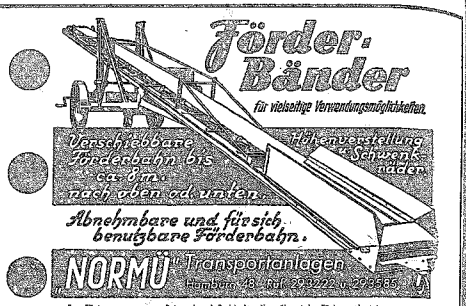
Förder-Bänder
für vielseitige Verwendungsmöglichkeiten.
Verschiebbare Förderbahn bis ca. 8 m nach oben od. unten.
Höhenverstellung "Schwenkräder"
Abnehmbare und für sich benutzbare Förderbahn.
NORMÜ Transportanlagen
Hamburg 48 · Ruf 293222 u. 293585

Zum Fördern von nassem Beton, ohne daß sich derselbe während des Förderns absetzt
Generalvertr. Schlesien Walther Günzel, Breslau 2, Neudorfstr. 39 / Tel. 33444

MASCHINENFABRIK
OTTO KAISER
Kommanditgesellschaft
St. Ingbert · Oberlahnstein-Rh.

Wir stellen her
in neuzeitlicher Konstruktion
zur Erfüllung höchster Ansprüche
bei Verwendung nur besten Materials
unter Einsatz gewissenhafter Facharbeit:

Betonmischer
Zwangsmischer
Trogmörtelmischer
Kernsandmischer
Straßen-Betoniermaschinen
Stampf-Fertiger
Krane
Betonpumpen
Winden
Schnellbau-Aufzüge
Baugruben-Aufzüge

Verlangen Sie unser Angebot!

Unsere Gipserzeugnisse

zeichnen sich aus durch
große Mahlfeinheit
große Ergiebigkeit
große Härte

Wir liefern
Stuckgips
Modellgips
Zahnarztgips
Estrichgips
sowie
Marmorzement

Unser Gütezeichen

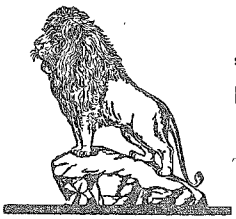

GIPSWERK NEULAND G.M.B.H.
Neuland über Löwenberg Schles.

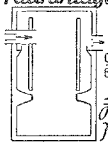
Kläranlage Zehrwolf
für Haus, Industrie und gewerbl. Abwässer
Behördlich anerkannt glänzend bewährt
Janke Betonwerk Neumarkt Schles.

Nivellier-Instrumente
Theodolite
Meßgeräte
Reißzeuge usw.
Illustr. Preisl. kostenfrei
Gegründet 1886
Georg Butenschön
Bahrenfeld b. Hmbg

Warmrie
Kunststein-Waschbrunnen
Keramische Reihen-Waschanlagen
D. ULLRICH & CO. LEIPZIG-C1
BUTRITZSCHER STRASSE 20 · FERNSPRECHER 34156

Bei Anfragen nehmen Sie bitte Bezug auf diese Zeitung.

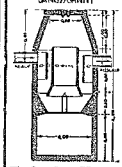

„Hydora" Kläranlagen
für
Einzelhäuser
Siedlungen
Industrie
Friedr. Hennings, K. G.
Deutsch Krone (Pom.)

Unterkunfts-, Wirtschafts-, Büro-
Baracken
und sonstige Holzkonstruktionen
liefert kurzfristig
Adolf Kube, Küstrin-N.

Inserieren bringt Gewinn!

SIGLA das splitterbindende Sicherheitsglas
SIGLAS
KUNZENDORF-N.-L.